

Per Zustellungsurkunde

EdgeConneX Heusenstamm GmbH
z.Hd. d. Geschäftsführers Herrn Mathias Loacher
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf

Geschäftszeichen: 0029-IV-Da 43.3-53.u.38.05-
00001#2023-00001

Ihr Ansprechpartner/in: Frau Dr. Schuldt

Zimmernummer:

Telefon/ Fax: 06151 12 - 3513

E-Mail: [Genehmigung-IVDa-
431@rpda.hessen.de](mailto:Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de)

Datum: 16. Februar 2026

Genehmigungsbescheid

I.
Tenor

I.1

Auf Antrag vom 20. Januar 2025 wird der

EdgeConneX Heusenstamm GmbH
vertreten durch den Geschäftsführers Mathias Loacher
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	63150 Heusenstamm, Jahnstraße 52-62
Grundbuch Gemarkung:	Heusenstamm
Flur:	10
Flurstück:	12/25 und 12/30 (ehem. 12/14)
Gebäude:	Rechenzentrum EDCFRA11/FRA12 Heusenstamm
Rechts- und Hochwert	32 485 700 / 5 545 650

eine Notstromdieselmotoranlage (NDMA) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung für das Rechenzentrum (RZ) EDCFRA11/FRA12 Heusenstamm in der Jahnstraße 52-62, 63150 Heusenstamm zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 42 Notstromdieselmotoraggregaten (NDM) mit einer maximalen Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL_{ges}) von insgesamt 305 MW und mit einer max. abgerufenen FWL von 266,9 MW sowie einer max. Betriebsstundenzahl von 700 Stunden pro Jahr für den Notstrombetrieb.

Genehmigt sind ausschließlich die Betriebsarten und -zeiten der NDMA unter den Vorgaben in den Nebenbestimmungen.

Die Anlage besteht im Einzelnen aus

- 42 NDM der Motortypvariante Data Hall Generator MTU 20V4000G94F mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 7,26 MW bei 100 % Last) und einer max. Gesamtfeuerungsleistung von 305 MW, davon in
FRA11: 28 NDM
FRA12: 14 NDM
- 42 Schornsteine in sechs Bündeln (Sammelschornstein) mit jeweils sieben Abgasrohren, davon in
FRA11: 4 Sammelschornsteine, Höhe: 42 m
FRA12: 2 Sammelschornsteine, Höhe: 39,5 m
- drei Abfüllflächen für Diesel und Harnstoff, davon in
- 42 Dieseltanks mit jeweils 35 m³,
FRA11: 28 Dieseltanks
FRA12: 14 Dieseltanks
- 42 Harnstofftanks mit jeweils 2,3 m³, davon in
FRA11: 28 Harnstofftanks
FRA12: 14 Harnstofftanks
- 42 Generatoren in Containern mit Tagestanks Diesel à 1 m³ und Kraftstofffilteranlagen, davon in
FRA11: 28 Generatoren in Containern mit Tagestanks Diesel à 1 m³ und Kraftstofffilteranlagen
FRA12: 14 Generatoren in Containern mit Tagestanks Diesel à 1 m³ und Kraftstofffilteranlagen

- 42 Kühlkreisläufe mit Rückkühler (Wasser/Glykol-Gemisch), Volumen je 3,7 m³, davon in
FRA11: 28 Kühlkreisläufe mit Rückkühler
FRA12: 14 Kühlkreisläufe mit Rückkühler.

Folgende Betriebsweise ist genehmigt:

- 36 Data Hall Generatoren mit bis zu 100 % Last + 6 Data Hall Generatoren mit bis zu 10 % Last, davon in
FRA11: 24 Data Hall Generatoren mit bis zu 100 % Last + 4 Data Hall Generatoren mit bis zu 10 % Last,
FRA12: 12 Data Hall Generatoren mit bis zu 100 % Last + 2 Data Hall Generatoren mit bis zu 10 % Last.

I.2

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um

- die Baugenehmigung nach § 74 der Hessische Bauordnung (HBO) für folgende baulichen Maßnahmen
 - Container mit Generatoren
 - Dieseltanks, Schornsteine
 - Abfüllflächen
 - Kühler für Generatoren
- Die Anzeigen nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die in der folgenden Tabelle 1 aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) sind Bestandteil des Genehmigungsantrags nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Tabelle 1:

Anlagenbezeichnung der nach AwSV als eigenständig abgegrenzten Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Art der Anlage gemäß AwSV	jeweiliges maßgebliches Volumen	jeweilige maßgebliche WGK	jeweilige Gefährdungsstufe gemäß AwSV
42 oberirdische Lagertanks für Dieselkraftstoff	L	35 m ³	2	C
3 Abfüllflächen für Diesel und Harnstoff mit unterirdischen Füllleitungen zu den Lagertanks (42 Füllleitungen Diesel) (42 Füllleitungen Harnstoff)	A	8 m ³	2	B
42 oberirdische Generator-Container einschließlich 1 m ³ Tagestank für Harnstoff (WGK 1) Schmierstoffkreislauf (WGK 2) 2-teiligem Kühlkreislauf (WGK 2) und zugehörigen Rohrleitungen	HBV	5,09 m ³	2	B

- Für die in Tabelle 1 genannten Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe wird die Eignung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 42 AwSV unter Beachtung des vorgelegten „Gutachten gemäß § 42 AwSV zur Eignungsfeststellung und Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall gemäß § 16 Abs. 3 AwSV“ der TÜV Hessen GmbH vom 28. April 2025 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-24 345) festgestellt.
- Aufgrund der Abweichung von § 19 Abs. 4 AwSV, bei gleichzeitig vollumfänglicher Erfüllung der Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG, wird die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV für die Entwässerung der Auffangwannen unterhalb der Rückkühler der Kältesysteme in die Versickerungsanlagen entsprechend vorliegender Planunterlagen mit erteilt. Zur Erfüllung der Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG sind die mit „Gutachten gemäß § 42 AwSV zur Eignungsfeststellung und Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall gemäß § 16 Abs. 3 AwSV“ der TÜV Hessen GmbH vom 28. April

2025 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-24 345) beschriebenen Sicherungsmaßnahmen vollumfänglich umzusetzen.

III. Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Seite
I.	Tenor	1
II.	Eingeschlossene Entscheidungen	3
III.	Inhaltsverzeichnis	5
IV.	Antragsunterlagen	7
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise	7
V.1	Allgemeines	7
V.2	Ausgangszustandsbericht	10
V.3	Immissionsschutz - Luftreinhaltung	11
V.4	Immissionsschutz - Lärmschutz	21
V.5	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	25
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	25
V.6	Wasserwirtschaft	25
V.7	Abfallrecht	28
V.8	Arbeitsschutz	29
V.9	Forsten	33
V.10	Kampfmittelräumdienst	34
V.11	Baurecht	34
VI.	Begründung	35
VI.1	Rechtsgrundlagen	35
VI.2	Ausgangssituation am Standort / Anlagenabgrenzung	35
VI.3	Verfahrensablauf	36
VI.3.1	Antragstellung	36
VI.3.2	Vollständigkeit der Antragsunterlagen	37
VI.3.3	Öffentlichkeitsbeteiligung	37
VI.3.4	Beteiligung der Fachbehörden	38
VI.3.5	Umweltverträglichkeitsprüfung	39
VI.3.6	Abschluss des Verfahrens	53

Nr.	Bezeichnung	Seite
VI.4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	53
VI.4.1	Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen	53
VI.4.2	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen	55
VI.4.2.1	Immissionsschutz	55
VI.4.2.1.1	Luftreinhaltung	55
VI.4.2.1.2	Lärmschutz	61
VI.4.2.1.3	Anlagensicherheit	63
VI.4.2.2.4	Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BIm-SchG)	63
VI.4.2.1.5	Energieeffizienz/Kraft-Wärme-Kopplung	63
VI.4.2.1.6	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)	64
VI.4.2.1.7	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	64
VI.4.2.2	Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	64
VI.4.2.2.1	Wasserwirtschaft	64
VI.4.2.2.2	Boden- und Grundwasserschutz	67
VI.4.2.2.3	Abfallwirtschaft	68
VI.4.2.2.4	Arbeitsschutz	69
VI.4.2.2.5	Naturschutz/Landwirtschaft/Forsten	69
VI.4.2.2.6	Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht	71
VI.4.2.2.7	Brandschutz	73
VI.4.2.2.8	Luftverkehrsrecht	73
VI.4.2.2.9	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	73
VI.5	Zusammenfassende Beurteilung	73
VI.6	Begründung der Kostenentscheidung	74
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	75
	Anlage 1: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	76
	Anlage 2: Begleitschreiben zum Vorhandensein von Kampfmit- teln	83
	Anlage 3: Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräu- mung im Lande Hessen	85
	Anlage 4: Merkblatt Bauaushubüberwachung	87
	Anlage 5: Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	92

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 20. Januar 2025, hier eingegangen am 6. Februar 2025,
2. Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 20. Januar 2025, hier eingegangen am 28. Februar 2025; Mit E-Mail vom 22. August 2025 und 28. September 2025 wurde ein Antrag gestellt, die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns zeitlich gestaffelt zu erteilen, sowie
3. Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, zuletzt vervollständigt am 22. August 2025. Das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ist in Anlage 1 aufgeführt.

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise

V.1. Allgemeines

V.1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden in Abschnitt IV. aufgeführten Unterlagen inklusive Ausgangszustandsbericht (AZB) sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden, derzeit Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Darmstadt, Dez. IV/Da 43.3 - Immissionsschutz (Energie, Bau/Lärm), im Folgenden RPDa Dez. IV/Da 43.3, auf Verlangen vorzulegen.

V.1.2

Die Anlage zur Notstromversorgung des RZ ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und wie in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V. spezifiziert zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Regelungen in Abschnitt V. und den in Abschnitt IV. genannten Unterlagen, so gelten Erstere.

V.1.3 Hinweis:

Notstromdieselmotoranlage (NDMA) meint dabei alle Notstromdieselaggregate (NDM) einschließlich aller Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der NDM notwendig sind, und aller Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten der Notstromversorgung durch die NDMA in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge

gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

V.1.4

Jeweils der Beginn der Errichtung und der Start der Inbetriebnahme (= erste Beaufschlagung der Anlage mit Brennstoff) inklusive der ersten Betriebstüchtigkeitstests sind dem RP Da Dez. IV/Da 43.3 zwei Wochen vorher anzuzeigen (per E-Mail: Genehmigung-IVDa-431@rpda.hessen.de).

V.1.5

Es ist vor Start der Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung aufzustellen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit RPDa Dez. IV/Da 43.3) vorzulegen, in der insbesondere enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten sowie
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

V.1.6

Das Betriebspersonal ist mit Arbeitsaufnahme, sowie darauffolgend mindestens einmal jährlich, über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (RPDa Dez. IV/Da 43.3) vorzulegen.

V.1.7.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Überwachungsbehörde (RPDa Dez. IV/Da 43.3) unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen (elektronisch (derzeit) an Immissionschutz-Da-433@rpda.hessen.de).

V.1.8.

Es ist der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit RPDa Dezernat IV/Da 43.3) spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ein aktualisierter Aufstellungsplan sowie ein entsprechend aktualisiertes Rohrleitungs- und Instrumentenfließschema (R&I Fließbild) schriftlich (oder auch elektronisch (jetziger Stand) an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de) unter

Angabe des Geschäftszeichens und der vorgenannten Dezernatsbezeichnung) zu übersenden.

V.1.9

Als Brennstoff ist ausschließlich Diesel nach DIN EN 590 zu verwenden.

V.1.10

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen.

In dem Betriebstagebuch ist anzugeben:

- Wartungsarbeiten, wie z. B. wesentliche Reparaturarbeiten, Betankung,
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- Probeläufe mit Datum, Zeitraum und Ergebnis,
- Messläufe der einzelnen NDMA sowie
- Im Notfallbetrieb die Dokumentation des Lastfalls der Generatorsegment-gruppen mit Aufzeichnung der Last für jeden Generator.

Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde (derzeit RPDa Dezernat IV/Da 43.3) auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist wöchentlich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels EDV geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

V.1.11

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Anlagenerrichtung begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides der Betrieb aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

V.1.12

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

V.1.13

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit E-Mail an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de) unverzüglich mitzuteilen.

V.2. Ausgangszustandsbericht (AZB)

V.2.1 Bedingung

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die zuständige Bodenschutzbehörde (derzeit das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz, im Folgenden: RP Da Dezernat IV/Da 41.5) den Ausführungen des AZB's schriftlich zugestimmt hat. Somit ist der AZB rechtzeitig vor Inbetriebnahme (mindestens drei Wochen vorher) der zuständigen zuständige Bodenschutzbehörde (RP Da Dezernat IV/Da 41.5) vorzulegen.

V.2.2

Das Grundwasser des Anlagengrundstückes ist für die im Ausgangszustandsbericht (AZB) beschriebenen Flächen alle 5 Jahre auf die relevanten Stoffe, die im Anhang 22 der Antragsunterlagen bzw. im Formular 22/1 als Anlage Grundlagenermittlung für einen Ausgangszustandsbericht (AZB) und Aufbereitung eines Untersuchungskonzeptes aufgeführt sind, zu überwachen.

Die Überwachung ist gemäß den jeweiligen gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen. Ggf. müssen Analyseverfahren noch entwickelt und validiert werden.

Die Frist für die festgelegte Überwachung beginnt mit der Inbetriebnahme der beantragten Anlage.

V.2.3

Der Boden des Anlagengrundstücks ist anlassbezogen zu überwachen. Im Fall von konkreten Hinweisen auf mögliche Schadstoffeinträge in den Boden, ist dieser unverzüglich und fachgerecht auf sämtliche relevante gefährliche Stoffe durch die Antragstellerin zu untersuchen. Die Festlegung der genauen Anforderungen an die Überwachung des Bodens im Einzelfall behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde vor. Der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist über mögliche Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der anlassbezogen bzw. turnusmäßig durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen.

V.2.4

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserver- schmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung

des Grundwassers gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich nach der endgültigen Einstellung des Betriebs der Anlage die Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) vorzulegen. Dabei wird empfohlen, das Konzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen, besonders in dem Fall, in dem die baulichen Anlagen weitergenutzt werden sollen und Untersuchungen dadurch nicht unverzüglich durchgeführt werden können. Haben sich seit Vorlage des letzten AZB's z.B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probennahme zu berücksichtigen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen ist das Anlagengrundstück unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.

V.2.5

Die erforderlichen Untersuchungen des Bodens zur Erstellung des Ausgangszustandsbericht sind durchzuführen, bevor die Errichtung der Rechenzentrumsgebäude FRA 11 und FRA 12 erfolgt.

V.3. Immissionsschutz Luftreinhaltung

V.3.1 Allgemeines

V.3.1.1 Hinweis:

Die NDMA des Rechenzentrums EDCFRA11/FRA12 Heusenstamm unterliegen den Anforderungen der Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV), die zu berücksichtigen und umzusetzen sind (z.B. Anforderungen in Bezug auf Anzeigepflichten nach § 6 der 44. BImSchV oder neue Anforderungen in Bezug auf Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen).

Die insgesamt 42 NDMA bilden zusammen eine gemeinsame Feuerungsanlage im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 der 44. BImSchV.

V.3.1.2

Die genehmigten NDM sind wie in Tabelle 2 und 3 aufgeführt, zu errichten und zu betreiben:

Tabelle 2: Übersicht über die installierten NDM mit Emissionsquellen im RZ Heusenstamm

RZ Gebäude	NDM alle Modelle MTU 20V4000G94F	Schornstein- gruppe/Emissionsquelle	Quellhöhe (m)
FRA11	7 NDM: EDCFRA11-A-GenA110 EDCFRA11-B-GenA110 EDCFRA11-C-GenA110	Q-FRA11-A1/ E1 E2 E3	42 m

RZ Gebäude	NDM alle Modelle MTU 20V4000G94F	Schornstein- gruppe/Emissionsquelle	Quellhöhe (m)
	EDCFRA11-D-GenA110 EDCFRA11-E-GenA110 EDCFRA11-F-GenA110 EDCFRA11-Y-GenA110	E4 E5 E6 E7	
FRA11	7 NDM EDCFRA11-Z-GenA110 EDCFRA11-G-GenA110 EDCFRA11-H-GenA110 EDCFRA11-I-GenA110 EDCFRA11-J-GenA110 EDCFRA11-K-GenA110 EDCFRA11-L-GenA110	Q-FRA11-A2/ E8 E9 E10 E11 E12 E13 E14	42 m
FRA11	7 NDM EDCFRA11-A-GenB110 EDCFRA11-B-GenB110 EDCFRA11-C-GenB110 EDCFRA11-D-GenB110 EDCFRA11-E-GenB110 EDCFRA11-F-GenB110 EDCFRA11-Y-GenB110	Q-FRA11-B1/ E15 E16 E17 E18 E19 E20 E21	42 m
FRA11	7 NDM EDCFRA11-Z-GenB110 EDCFRA11-G-GenB110 EDCFRA11-H-GenB110 EDCFRA11-I-GenB110 EDCFRA11-J-GenB110 EDCFRA11-K-GenB110 EDCFRA11-L-GenB110	Q-FRA11-B2/ E22 E23 E24 E25 E26 E27 E28	42 m
FRA12	7 NDM EDCFRA12-A-GenA110 EDCFRA12-B-GenA110 EDCFRA12-C-GenA110 EDCFRA12-D-GenA110 EDCFRA12-E-GenA110 EDCFRA12-F-GenA110 EDCFRA12-Y-GenA110	Q-FRA12-A1 E29 E30 E31 E32 E33 E34 E35	39,5 m
FRA12:	7 NDM EDCFRA12-Z-GenA110 EDCFRA12-G-GenA110 EDCFRA12-H-GenA110	Q-FRA12-A2 / E36 E37 E38	39,5 m

RZ Gebäude	NDM alle Modelle MTU 20V4000G94F	Schornstein- gruppe/Emissionsquelle	Quellhöhe (m)
	EDCFRA12-I-GenA110	E39	
	EDCFRA12-J-GenA110	E40	
	EDCFRA12-K-GenA110	E41	
	EDCFRA12-L-GenA110	E42	

Tabelle 3: Übersicht über den genehmigten Lastfall

Gebäude	Last der jeweiligen NDM bis zu	Anzahl NDM	max. FWL pro Generator	max. FWL insgesamt
FRA11	100%	24	7,26 MW	174,24 MW
	10%	4	0,92 MW	3,68 MW
FRA12	100%	12	7,26 MW	87,12 MW
	10%	2	0,92 MW	1,84 MW
Gesamte Feuerungswärmeleistung				266,88 MW

Die NDM sind von Hersteller, Bauart und Type her exakt so zu errichten, wie in der Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Berichtsdatum 11. November 2024, Nr. 22-09-25-FR, in Kapitel 3 – Beschreibung der geplanten Anlage beschrieben.

Am Betriebsort sind die Datenblätter der eingebauten NDM (siehe Tabelle 1) bereit zu stellen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit RPDA Dezernat IV/Da 43.3, E-Mail an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de) vorzulegen.

V.3.1.3

Alle NDM sind wie beantragt mit einer Anlage zur Selektiven Katalytischen Reduktion (SCR) zu versehen. Die Funktionsweise der SCR-Anlage ist regelmäßig zu überprüfen und deren Funktionssicherheit durch Wartung- / Instandhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Beim Ausfall der SCR-Anlage ist die zugehörige NDM sofort außer Betrieb zu nehmen.

V.3.2. Betrieb der NDMA

V.3.2.1

Folgende Betriebsarten und -zeiten der NDM im RZ EDCFRA11 und EDCFRA12 sind ausschließlich zugelassen:

a) Notstrombetrieb (Parallelbetrieb)

Die 42 Data Hall Generatoren aufgeteilt in 6 Gruppen zu je 7 Generatoren dürfen im Notstrombetrieb (bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums FRA11 und FRA12) jeweils nicht mehr als **700 Stunden pro Jahr** betrieben werden.

Laufen mindestens zwei Generatoren parallel, zählen diese Laufzeiten zu den genehmigten Stunden für den Notbetrieb.

Der Notstrombetrieb hat im Rahmen des genehmigten Lastfalls (s. V.3.1.2) zu erfolgen. Die Aufzeichnung hat im Generatorsteuerungssystem der Generatoren zu erfolgen. Das Generatorsteuerungssystem hat sicherzustellen, dass die maximale FWL von 266,88 MW nicht überschritten wird.

b) Inbetriebnahme

Die NDM dürfen zur Inbetriebnahme einmalig einer Prüfung unterzogen werden. Hierzu können die notwendigen Testprogramme und Szenarien mit unterschiedlichen Laufzeiten und Lastzuständen durchgeführt werden.

Spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme ist dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 die Dauer der Prüfung mitzuteilen.

c) Funktionstest-/Wartungsbetrieb (Solobetrieb)

jede NDM darf zur Erprobung ihrer Einsatzbereitschaft jeweils bis zu

- i. Zweimal pro Monat für maximal 30 Minuten im Leerlauf
- ii. dreimal pro Jahr für maximal 30 Minuten bei 25% Last
- iii. dreimal pro Jahr für maximal 30 Minuten bei 50% Last
- iv. fünfmal pro Jahr je 1 Stunde unter Volllast
- v. maximal 1 Stunde nach Bedarf im Leerlauf
- vi. maximal 5 Stunden nach Bedarf unter Volllast

betrieben werden.

Während des Funktionstest-/Wartungsbetriebs darf immer nur ein NDM auf dem gesamten Standort betrieben werden, d.h. es ist kein Parallelbetrieb im Funktionstest-/Wartungsbetrieb zulässig.

d) Betrieb für die Durchführung von Emissionsmessungen (Solobetrieb)

Während der Durchführung von Emissionsmessungen (3 Stunden) darf immer nur ein NDM auf dem gesamten Standort betrieben werden, d.h. es ist kein Parallelbetrieb während der Durchführung von Emissionsmessungen zulässig.

V.3.2.2

Ein Betrieb im Rahmen des Funktionstest-/Wartungsbetrieb über den in der Nebenbestimmung Ziffer V.3.2.1 spezifizierten Umfang hinaus wird im entsprechenden Jahr von der jährlich zulässigen und unter der Nebenbestimmung Ziffer V.3.2.1 Nr. a) angegebenen Betriebsstundenzahl von 700 Stunden pro Jahr abgezogen.

V.3.2.3

Folgender Betrieb einzelner oder mehrerer NDM sind der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit RP Da Dezernat IV/Da 43.3) unverzüglich anzuzeigen (schriftlich oder elektronisch per Email derzeit an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der vorgenannten Dezernatsbezeichnung).

- a) Betrieb der NDM nach Nebenbestimmung Ziffer V.3.2.1 Nr. a) (Notstrombetrieb),
- b) Betrieb der NDM, der über die zulässigen Betriebszeiten nach Nebenbestimmung V.3.2.1 Nr. c) - Funktionstest-/Wartungsbetrieb und V.3.2.1 Nr. d) - Betrieb für die Durchführung von Emissionsmessungen hinausgeht,
- c) nicht von den o.a. Betriebsfalldefinitionen V.3.2.1 a) oder V.3.2.1 b) erfasst wird, aber nicht durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen wird.

Die Anzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Anzahl der NDM, die in Betrieb sind,
- den Grund der Inbetriebnahme der NDM
- Angabe der internen Bezeichnung (Nummer der NDM),
- Position der Kamine,
- installierten FWL
- und Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer des Betriebs des oder der NDM.

Ein Betrieb zur Spitzenlastabdeckung oder aufgrund von vertraglichen Regelungen (sog. „Unterbrechungsverträge“) mit Stromversorgungsunternehmen ist nicht zulässig.

V.3.3 Ableitung der Abgase

V.3.3.1

Die Abgase der NDM sind über Kamine in insgesamt 6 Bündeln mit 7 Abgasrohren als Samelschornsteine über Dach mit einer Bauhöhe von jeweils mindestens 42,00m für Schornsteine am Gebäude FRA11 und von jeweils mindestens 39,50 m für Schornsteine am Gebäude FRA12 über Grund (entsprechend der Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Berichtsdatum 11.11.2024, Nr. 22-09-25-FR) senkrecht nach oben abzuleiten. Als ggf. installierter Regenschutz sind ausschließlich Deflektorhauben zulässig.

V.3.3.2

Die NDM dürfen erst in Betrieb genommen werden (einschließlich Betriebstüchtigkeitstests zur Inbetriebnahme/erstem Funktionstestbetrieb), wenn dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 eine entsprechende Bescheinigung der Bauleitung über die Einhaltung der gemäß Nebenbestimmung V.3.3.1 festgelegten Bauhöhen der Kamine und Ausführungen der Abgasleitungen rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Betriebstüchtigkeitstests bzw. der Inbetriebnahme der NDM vorgelegt wurde.

Die tatsächlich ermittelten bzw. realisierten Kaminhöhen sind in diesen Bescheinigungen jeweils anzugeben. Diese Bescheinigungen der Bauleitung zusammen mit entsprechenden Nachweisen wie Beschreibungen inklusive Plänen zur Ausführung der Kamine und der Abgasleitungen (wie Angaben zu Werkstoffen, Wärmedämmungen, Leitungslängen) sind am Betriebsort aufzubewahren und den für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

V.3.4 Emissionsgrenzwerte

V.3.4.1

Die Emissionsbegrenzungen als Massenkonzentrationen in Tabelle 4 sind je Gebäude FRA11 und FRA12 gleichzeitig einzuhalten und gelten für die jeweils genannten Betriebszustände der Anlage sowohl im Vollast- als auch im Teillastbereich der Aggregate jeweils für jeden Samelschornstein.

Tabelle 4: Emissionsgrenzwerte

Stoff	Generator MTU 20V4000G94F ≥ 10- 100% Last	Generator MTU 20V4000G94F ≤ 10% Last
Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m ³	4.722 mg/m ³
Staub	50 mg/m ³	50 mg/m ³
Formaldehyd	60 mg/m ³	60 mg/m ³

Stoff	Generator MTU 20V4000G94F ≥ 10- 100% Last	Generator MTU 20V4000G94F ≤ 10% Last
Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	1,47 mg/m ³	1,47 mg/m ³
Ammoniak	10 mg/m ³	--

Die Grenzwerte für die festgelegten Emissionskonzentrationen zu den Luftschadstoffen beziehen sich hierbei jeweils auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5%, als Masse der emittierten Stoffe bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) von Abgas im Normzustand (273 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

V.3.4.2

Die unter Ziffer V.3.4.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Luftschadstoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

V.3.4.3

In Bezug auf die Emissionen von Kohlenmonoxid und Stickoxide sind vom Betreiber die Möglichkeiten zur Emissionsminderung durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen (Einbau emissionsoptimierter Chipsätze etc.).

Hierzu ist nach der Inbetriebnahme dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 eine Bescheinigung des Servicetechnikers/-firma vorzulegen, die dokumentiert welche motorische Maßnahmen getroffen wurden und bestätigt, dass alle motorischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden.

V.3.5 Durchführung von Emissionsmessungen

V.3.5.1

Vor Inbetriebnahme der einzelnen NDM sind alle NDM beider Gebäudeteile EDCFRA11 und EDCFRA12 mit kontinuierlichen Messeinrichtungen zur messtechnischen Erfassung, Registrierung und Auswertung der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen der NDM auszurüsten.

Mit Beginn der Inbetriebnahme der NDMA sind die Betriebszeiten und die dabei jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen jeder NDM unter Erfassung von Datum, Uhrzeit, Anlass und Betriebsgrund kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Der Anlagenbetreiber hat ferner Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung zu führen.

Die Ergebnisse dieser Ermittlungen und Auswertungen sind in einem Jahresbericht zu dokumentieren und dieser Bericht ist bis spätestens zum 31. März des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres der zuständigen Überwachungsbehörde (zurzeit das RP Da Dezernat IV/Da 43.3) schriftlich oder bevorzugt auch elektronisch per Email (derzeit an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de) unter Angabe des Geschäftszeichens und der vorgenannten Dezernatsbezeichnung zu übersenden.

V.3.5.2

Rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Inbetriebnahme der NDM ist das jeweilige messtechnische Konzept zur Erfüllung der Nebenbestimmung Ziffer V.3.5.1 hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 abzustimmen.

V.3.5.3

Die Inbetriebnahme der NDM darf je Gebäude EDCFRA11 und EDCFRA12 erst erfolgen, wenn das RP Da Dezernat IV/Da 43.3 der Inbetriebnahme nach erfolgter Abstimmung entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer V.3.5.2 zugestimmt hat.

V.3.5.4 Emissionsmessungen / Messturnus

Spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme der NDM und anschließend wiederkehrend nach der u.a. Tabelle 5 hat der Anlagenbetreiber die Einhaltung der in Nebenbestimmung V.3.4.1 für den Betrieb der einzelnen NDM festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Vornahme von Emissionsmessungen durch eine geeignete, nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle veröffentlicht unter dem aktuellen Link:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Sachverst/ModulStart?modulTyp=Immissionsschutz-Sachverst>

feststellen zu lassen.

Tabelle 5: Messzyklus:

Stoff	Wiederkehrende Messungen
Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	Alle drei Jahre
Staub	jährlich
Formaldehyd	Alle drei Jahre
Kohlenmonoxid	jährlich
Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	Alle drei Jahre*
Ammoniak	Alle drei Jahre im Rahmen der Stickoxid-Messung, sofern der SCR-Einheit kein Oxidationskatalysator nachgeschaltet ist.

*alternativ hierzu kann der Betreiber regelmäßig wiederkehrend einmal jährlich Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Dieselmotorkraftstoffs nach Nebenbestimmung Ziffer V.1.9 führen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.3 - Immissionsschutz (Energie, Bau/Lärm) auf Verlangen vorlegen.

V.3.5.5

Die Termine der Einzelmessungen nach Nebenbestimmung Ziffer V.3.5.4 sind dem HLNUG - Außenstelle Kassel- (per Email an emission@hlnug.hessen.de) und dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder auch bevorzugt elektronisch per Email (derzeit an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de) unter Angabe des Geschäftszeichens und der o.g. Dezernatsbezeichnung mitzuteilen.

V.3.5.6

Für jede nach Nebenbestimmung Ziffer V.3.5.4 durchzuführende Emissionsmessung gilt für die Messplanung, -durchführung und Erstellung des jeweiligen Messberichts der Stand der Messtechnik gemäß Nr. 5.3 i.V.m. Anhang 6 TA Luft vom 23. Juni 2021 (Anhang 5 „VDI-Richtlinien und Normen zur Emissionsmesstechnik“ veröffentlicht unter <https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html> , Eintrag „Luftqualität / Wirkungsfragen / Verkehr“).

V.3.5.7

Für die Emissionsmessungen sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit Emissionshöchstwerten für regelmäßig auftretende Betriebszustände durchzuführen. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt jeweils eine halbe Stunde. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Gleichzeitig zu den Messungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

Die Abstimmung der durchzuführenden Emissionsmessungen im Detail muss mit dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 im Rahmen der Messplanabstimmung erfolgen. Der mit der Messung beauftragten Stelle nach § 29b BImSchG ist aufzugeben, das Messkonzept und den Messtermin rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Messbeginn, mit dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 abzustimmen sowie schriftlich (oder bevorzugt elektronisch per E-Mail an Immissionschutz-Da-433@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der o.g. Dezernatsbezeichnung) mitzuteilen. Das HLNUG -Außenstelle Kassel- ist von der beauftragten Messstelle entsprechend ihres Bekanntgabebescheides zu unterrichten.

Für Messpläne und Messberichte der Emissionsmessungen sind der

- a) Mustermessplan nach DIN EN 15259 Anhang B3 für die Planung von Einzelmessungen sowie der
- b) Mustermessbericht zu Einzelmessungen

zu berücksichtigen.

Hinweis: Diese sind aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der HLNUG bzw. auf resy-mesa.de.

V.3.5.8

Der Betreiber hat nach Inbetriebnahme der NDMA dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide für alle NDM zu führen.

Zum Nachweis über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide nach den Vorgaben der 44. BImSchV ist hierzu spätestens nach Abschluss der Tests zur Betriebstüchtigkeit im Sinne einer ersten Abnahme der NDMA das entsprechende Konzept zur Erfüllung von Satz 1 dieser Nebenbestimmung hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 abzustimmen.

Die weitere Inbetriebnahme (inklusive des ersten wiederkehrend geplanten Wartungs-/Funktionstestbetriebs) nach Durchführung der Betriebstüchtigkeitstests darf erst erfolgen, wenn das RP Da Dezernat IV/Da 43.3 dem Konzept zugestimmt hat.

V.3.5.9 Messplätze

Zur Durchführung der Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Ziffer V.3.5.4 hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Messstellen sind ebenso nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.). Diese Hilfskräfte dürfen jedoch keine Tätigkeiten ausüben, die sich auf das Messergebnis auswirken könnten. Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

Hinweis:

Die Position der Probenahmepunkte im Schornstein ist nach den Vorgaben der DIN EN 15259 auszuführen.

V.3.5.10 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Die Messberichte über die nach Nebenbestimmung Ziffer V.3.5.4 durchzuführenden Einzelmessungen sind spätestens acht Wochen nach den Messungen dem RP Da Dezernat IV/Da

43.3 in elektronischer Form (an Immissionsschutz-Da-433@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) vorzulegen.

Darüber hinaus sind / ist die / das nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messinstitut/e dahingehend zu beauftragen, dass ein Exemplar des jeweiligen Messberichtes direkt an das HLNUG, -Außenstelle Kassel-, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, zu senden ist. Im Anschreiben an das RP Da Dezernat IV/Da 43.3 ist schriftlich zu bestätigen, dass die Vorlage an das HLNUG erfolgt ist.

V.3.6 Sonstiges

V.3.6.1

Dem RP Da Dezernat IV/Da 43.3 ist jährlich ein Bericht nach § 31 Abs. 1 BImSchG vorzulegen.

V.3.6.2 Hinweis

Sofern für die Anlage auch nicht geschlossene Rückkühlsysteme errichtet sind und betrieben werden, sind für diese Rückkühlsysteme die Anforderungen der 42. BImSchV einzuhalten.

V.4 Immissionsschutz - Lärmschutz

V.4.1

Die in der Schallimmissionsprognose Gutachten-Nr. 424N2 G1 der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 30. September 2024 sowie die in der „Ergänzende schalltechnische Untersuchung und Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte für eine „Pflegeanstalt““ vom 14. August 2025 genannten Ausgangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel, Betriebszeiten, Bauschalldämm-Maße) sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die in der ergänzenden schalltechnischen Untersuchung genannten „Ergänzenden Schallschutzmaßnahmen“ (S. 3). Bei Abweichungen ist ggf. ein Nachweis zu erbringen, dass die festgesetzten Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

V.4.2

Die durch die NDMA, den dazugehörigen technischen Einrichtungen (Maschinen und Geräten) und Grundstücken (z.B. Aktivitäten im Freien), dem Fahrverkehr (Parkplätze, Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrswege) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen die nachfolgend festgesetzten Immissionswertanteile nicht überschreiten.

Als Immissionsrichtwertanteile werden festgesetzt:

a) Jahnstraße 64 (Hochhaus) (IO 1, MU)

tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	57 dB(A)
nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)	39 dB(A)

b) Jahnstraße 64 (Campus-Gebäude) (IO 2, MU)

	tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	57 dB(A)
	nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)	39 dB(A)
c) Im Bieberggrund 7 (IO 3, MI)		
	tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	54 dB(A)
	nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)	39 dB(A)
d) Forststraße 10 (IO 4, WA)		
	tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	49 dB(A)
	nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)	34 dB(A)
e) Frankfurter Straße 85 (IO 5, MI)		
	tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	54 dB(A)
	nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)	39 dB(A)
f) SO Servicezentrum (IO 6, MI)		
	tags und nachts	54 dB(A)
g) Jahnstraße 64 (Pflegeanstalt) (IO 7, Pflegeanstalt)		
	tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	39 dB(A)
	nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)	29 dB(A)

V.4.3

Der Geräuschimmissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert (s. Hinweise) um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

V.4.4

Der Geräuschimmissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert (s. Hinweise) um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

V.4.5

Die Anlagengeräusche dürfen nicht impuls-, informations- oder tonhaltig i.S.d. TA Lärm sein und es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche hervorgerufen werden.

V.4.6 Schallschutzmaßnahmen

V.4.6.1

Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z.B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) entsprechend anzuschließen, um Körperschalleinleitung in den Fassaden der Anlagengebäude auszuschließen. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert und/oder mit schwingungsdämpfendem Beton ausgeführt werden. Öffnungen, in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

V.4.6.2.

Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben (Nummer 2.5 der TA Lärm). Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentationen auf Verlangen der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (derzeit RP Da Dezernat IV/Da 43.3) vorzulegen.

V.4.7 Messungen

V.4.7.1

Während der Inbetriebnahmephase der NDMA ist von einem nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche (Nr. 7.3 TA Lärm), ausgehend von den Kaminmündungen der Netzersatzanlagen im Einwirkungsbereich verursacht werden und ob die in der Schallimmissionsprognose Gutachten-Nr. 424N2 G1 der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 30.09.2024 in Kapitel 7 beschriebenen technischen Aggregate die dort genannten Schalleistungspegel einhalten.

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens einem Monat nach den Schallpegelmessungen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (RP Da Dezernat IV/Da 43.3) vorzulegen.

Soweit nach den Ermittlungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden oder die oben beschriebenen technischen Aggregate die zugehörigen Schalleistungspegel nicht einhalten, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (RP Da Dezernat IV/Da 43.3) durchzuführen.

V.4.7.2

Für die Ermittlung und Beurteilung tieffrequenter Geräusche in der Nachbarschaft sind die DIN 45680 sowie Beiblatt 1 zu DIN 45680 heranzuziehen.

V.4.7.3

Über den genauen Messtermin ist die zuständige Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Messungen zu informieren.

V.4.8 Hinweis

Im Einwirkungsbereich der vorstehend genehmigten Anlage sind folgende Immissionsrichtwerte entsprechend der Ausweisung der Stadt Heusenstamm, bzw. aufgrund der tatsächlichen Bebauung als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe zulässig:

- a) für die Immissionsorte IO 1 (Jahnstraße 64 (Hochhaus)) und IO 2 (Jahnstraße 64 (Campus-Gebäude)) im urbanen Gebiet im o. g. Gutachten
 - tags (06:00 bis 22:00 Uhr) 63 dB(A)
 - nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) 45 dB(A)
- b) für die Immissionsorte IO 3 (Im Biebergrund 7), IO 5 (Frankfurter Straße 85) und IO 6 (SO Servicezentrum) im Mischgebiet im o. g. Gutachten
 - tags (06:00 bis 22:00 Uhr) 60 dB(A)
 - nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) 45 dB(A)
- c) für den Immissionsort IO 4 (Forststraße 10) im allgemeinen Wohngebiet im o. g. Gutachten
 - tags (06:00 bis 22:00 Uhr) 55 dB(A)
 - nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) 40 dB(A)
- d) für den Immissionsort IO 7 (Jahnstraße 64 (Pflegeanstalt)) an der Pflegeanstalt im o. g. Gutachten
 - tags (06:00 bis 22:00 Uhr) 45 dB(A)
 - nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) 35 dB(A)

Anmerkung: Für Büroräume und weitere gewerbliche Nutzungen gelten die Tagesimmissionsrichtwertanteile sowohl für die Tages- als auch für die Nachtzeit.

V.5 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

V.5.1 Entleeren der Anlagen

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

V.5.2 Restbestände verwerten

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Die Nebenbestimmungen des Kapitels V.7 sind dabei zu beachten.

V.5.3 Weiterbetrieb

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

V.5.4 Zutritt verwehren

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Anlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

V.6 Wasserwirtschaft

V.6.1

Die im „Gutachten gemäß § 42 AwSV zur Eignungsfeststellung und Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall gemäß § 16 Abs. 3 AwSV“ der TÜV Hessen GmbH vom 28. April 2025 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-24 345) aufgeführten Vorgaben und Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen und einzuhalten.

Des Weiteren sind zur Erfüllung der Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG die in vorstehendem Gutachten beschriebenen Sicherungsmaßnahmen am Entwässerungssystem der Auffangwannen unterhalb der Rückkühler der Kältesysteme vollumfänglich umzusetzen.

V.6.2 Prüfpflichten gemäß AwSV

Die in Tabelle 1 aufgeführten AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B und C unterliegen der Prüfpflicht nach § 46 i. V. mit Anlage 5 der AwSV durch eine Sachverständige Person nach AwSV.

Die oberirdischen Lagertanks für Diesel (Gefährdungsstufe C) sowie die Abfüllanlagen mit unterirdischen Anlagenteilen (Gefährdungsstufe B) sind vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung durch eine nach AwSV zugelassene Sachverständige Person zu überprüfen. Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüllflächen gehört eine Nachprüfung der Abfüllflächen nach einjähriger Betriebszeit.

Die oberirdischen Generator-Container (Gefährdungsstufe B) sind vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung durch eine nach AwSV zugelassene Sachverständige Person zu überprüfen. Die Kühlkreisläufe der Generatoren inklusive Glykolsensor- und Verschlusssysteme sind als Bestandteile der HBV Anlagen (Generator-Container) in die o.g. Prüfungen nach § 46 AwSV zu integrieren und im Prüfbericht separat auszuweisen.

Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz (im Folgenden RP Da Dezernat IV/Da 41.4) unaufgefordert vorzulegen.

V.6.3 Betriebsanweisungen gemäß AwSV

Gemäß § 44 AwSV hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Im Rahmen der vorzuhaltenden Betriebsanweisungen sind auch die Überwachungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der Auffangwannen unterhalb der Rückkühlsysteme inkl. Glykolsensor- und Verschlusssysteme aufzunehmen und mit der zuständigen Überwachungsbehörde (RP-Da Dezernat IV/Da 41.4) abzustimmen. Jahreszeitliche Einflüsse auf die Abläufe der Auffangwannen unterhalb der Rückkühlsysteme sind hierbei zu berücksichtigen.

V.6.4 Betrieblicher Gewässer- und Bodenschutzalarmplan

Es ist ein betrieblicher Gewässer- und Bodenschutzalarmplan entsprechend der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie zu erstellen und bis spätestens sechs Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides dem RP-Da Dezernat IV/Da 41.4 vorzulegen.

Hinweis:

Zweck von Alarmplänen ist die Regelung einer schnellen Information von Behörden und Betroffenen bei Unfällen, Betriebsstörungen und sonstigen Ereignissen, bei denen umweltgefährdende Stoffe freigesetzt werden und eine akute Gefahr für Oberflächengewässer, Boden und Grundwasser besteht. Informationen zur Erstellung eines betrieblichen Gewässer- und Bodenschutzalarmplanes finden sich derzeit unter folgendem Link auf der Internetseite des Hessischen Umweltministeriums:

https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2023-05/anl2_muster_betriebl_alarmplan.pdf

Die Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen (Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 2. Januar 2023, Nr. 1, S.7 gibt u. a. den Rahmen für die von Industrie- und Gewerbebetriebe aufzustellenden Alarmpläne vor.

Bedeutsam ist hier Anlage 2 „Muster Betrieblicher Alarmplan“ zum Aufbau und Inhalt eines betrieblichen Alarmplans sowie die Anlage 3a „Vordruck Sofortmeldung“.

Für Meldungen außerhalb der Dienstzeit ist eine zentrale Meldestelle eingeführt worden, welche unter der Rufnummer: 0160-97865624 zu erreichen ist.

Diese Mobilfunknummer steht auch innerhalb der Regelarbeitszeit, d.h. rund um die Uhr, zur Benachrichtigung des RP Da zur Verfügung.

Die Telefonnummer ist ausschließlich an Personen, die für besondere Vorkommnisse meldepflichtig sind, weiterzugeben; nicht jedoch an Personen, die nicht in die Gefahrenabwehr eingebunden sind.

V.6.5 Versickerung von Niederschlagswasser

Für die in den Antragsunterlagen dargestellten zielgerichteten Versickerungen von auf dem Werksgelände anfallendem Niederschlagswasser ist ein separater Antrag auf Erlaubnis nach § 8 WHG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 zu stellen.

Im Rahmen der Antragsstellung ist der Nachweis der schadlosen Niederschlagswasser-versickerung gemäß den geltenden Regeln der Technik (DWA- A 138-1) zu erbringen. Die Errichtung von Versickerungsanlagen ist ausschließlich in Bereichen mit unbelasteten Böden zulässig.

Der Umfang der Antragsunterlagen ist mit dem RP-Da Dezernat IV/Da 41.4 abzustimmen.

Hinweis:

Entsprechende Antragsunterlagen liegen bereits vor.

V.6.6 Hinweise:

V.6.6.1 Fachbetriebspflicht

Unterirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C der Fachbetriebspflicht gem. § 45 AwSV.

V.6.6.2 Betriebspersonal

Das Betriebspersonal ist vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend mindestens einmal jährlich auf der Grundlage der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Nachweise sind dem Sachverständigen nach AwSV vor Inbetriebnahme und bei wiederkehrenden Prüfungen vorzulegen.

V.7 Abfall

V.7.1

Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

Nr.	Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV	Interne Bezeichnung
A ₁	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Schlammfanginhalt
A ₂	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	Ölabscheiderinhalt
A ₃	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Motorenöl
A ₄	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Kühlmittel
A ₅	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien
A ₆	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	verbrauchtes Neutralisationsmittel (Behandlung Kondensationswasser Abgasrohre)

V.7.2 Hinweise:

V.7.2.1

Die Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

V.7.2.2

Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle zur Beseitigung in der Regel im Rahmen des § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, sofern sie nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) die Annahme der Abfälle nicht durch Satzung ausgeschlossen hat.

V.7.2.3 abfallrechtliches Nachweisverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Entsorger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 49 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachweisV) ein Register führen müssen.
2. Erzeuger von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 Absatz 3 KrWG i.V.m. § 24 NachweisV ein Register führen müssen.

Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 KrWG i.V.m. §§ 3 und 10 NachweisV sind Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen.

Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachweisV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.

V.7.2.4

Bei der Einstufung und Entsorgung der bei der Maßnahme anfallenden Bauabfälle und des Bodenmaterials sind die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung einzuhalten. Das Merkblatt erhalten Sie unter https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/abfall_baumerkblatt_2018-09-01.pdf

V.7.2.5

Ungeachtet der grundsätzlichen Verpflichtung zur Getrennthaltung von Abfällen nach §§ 9,14 KrWG haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen mindestens die Abfallfraktionen Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Dämmmaterialien, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen nach den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen, soweit dies technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist. Das Vermischungsverbot nach § 9 Abs. 2 KrWG bleibt davon unberührt

V.8 Arbeitsschutz

V.8.1 Hinweise

V.8.1.1

Die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) sind vom Bauherrn zu beachten, insbesondere ist

- a. bereits in der Planungsphase ein Koordinator entsprechend,
- b. § 3 Abs. 1 BaustellV schriftlich zu bestellen und es sind ihm die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 BaustellV schriftlich zu übertragen,

- c. entsprechend § 2 Abs. 2 BaustellV die Vorankündigung der Baustelle an das Dezernat VI 67 Arbeitsschutz auf Baustellen und im Baugewerbe des Regierungspräsidiums Darmstadt (spätestens 14 Tage vor Einrichtung der Baustelle) zu übermitteln und
- d. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) nach § 2 Abs. 3 BaustellV vor Beginn der Bauarbeiten zu erstellen.

V.8.1.2

Nach § 3 Abs. 2 BaustellV ist vom Bauherrn oder Koordinator eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk zu erstellen (bzw. erstellen zu lassen). Hierin sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen bei späteren Arbeiten am Bauwerk, insbesondere Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, vorzusehen.

V.8.1.3

In der zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz) sowie aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen, sind neben den allgemeinen Gefährdungsfaktoren insbesondere die Themen besondere Betriebszustände, Alleinarbeit, Beleuchtung, Lärm, Kennzeichnung der Fluchtwege, Flucht- und Rettungspläne, Arbeitsmedizinische Vorsorge für Lärm und Höhe mit zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

V.8.1.4

Die NDM sind gemäß § 8 Abs. 6 BetrSichV mit einer schnell erreichbaren und auffällig gekennzeichneten Notbefehlseinrichtung (allgemein gebräuchlicher Begriff: Not-Aus-Schalter) auszurüsten.

V.8.1.5

Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte und andere Personen gemäß § 11 Abs. 2 BetrSichV bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu der Anlage und in diese, sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Arbeitsmitteln ein. Im Notfall müssen Zugangssperren gefahrlos selbsttätig in einen sicheren Bereich öffnen. Ist dies nicht möglich, müssen Zugangssperren über eine Notentriegelung leicht zu öffnen sein, wobei an der Notentriegelung und an der Zugangssperre auf die noch bestehenden Gefahren besonders hingewiesen werden muss. Besteht die Möglichkeit, in ein Arbeitsmittel eingezogen zu werden, muss die Rettung eingezogener Personen möglich sein

V.8.1.6

Es ist dafür zu sorgen, dass gemäß § 11 Abs. 3 BetrSichV die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen (Rettungsmaßnahmen) zur Verfügung stehen. Die Informationen

müssen auch Rettungsdiensten zur Verfügung stehen, soweit sie für Rettungseinsätze benötigt werden.

V.8.1.7

Mit Gefahren verbundene Arbeitsbereiche sollen nur von Personen betreten werden, die eine Unterweisung nach § 12 Abs. 1 BetrSichV erhalten haben, oder in Begleitung einer solchen Person unterwiesenen Person. Alle Mitarbeiter, insbesondere von Fremdfirmen sind vor Aufnahme von Tätigkeiten in gefährdungsrelevanten Bereichen gemäß § 12 Abs. 1 BetrSichV zu unterweisen, es ist vorab festzulegen, inwieweit Anlagenbereiche/Einrichtungen vor Tätigwerden von einem Verantwortlichen in einem Freigabeverfahren freizugeben sind.

V.8.1.8

Es sind Betriebsanweisungen nach § 12 Abs. 2 BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung) in verständlicher Sprache zu erstellen, den Mitarbeitern bekannt zu geben und gut sichtbar auszuhängen oder für die Mitarbeiter leicht zugänglich zu machen, um über Gefährdungen durch Stoffe oder Arbeitsbereiche zu informieren. Die Betriebsanweisungen müssen Informationen zum Verhalten im Gefahr- und Alarmfall sowie bei Unfällen enthalten.

V.8.1.9

Die spannungsführenden Teile der Energieversorgungseinrichtungen sind gemäß Anhang Nr. 1.4 zur ArbStättV (Arbeitsstättenverordnung) gegen unbeabsichtigtes Berühren zu schützen und so auszulegen, dass von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht.

V.8.1.10

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen gemäß Anhang Nr. 2.1 ArbStättV mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

V.8.1.11

Die Arbeitsstätte ist mit Mitteln zur Brandbekämpfung und zur Ersten-Hilfe-Hilfe gemäß Anhang Nr. 2.2 und Nr. 4.3 zur ArbStättV sowie zur Eindämmung von Leckagen (Aufsaugmaterialien) auszurüsten.

V.8.1.12

Der Arbeitgeber hat gemäß § 9 Abs. 2 BetrSichV unter Betrachtung der Nr. 5.2.3 der TRBS 2111 Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch heiße Teile von Arbeitsmitteln zu treffen. Heiße Teile im Bereich der Notstromaggregate sollen durch Abdeckung gegen unbeabsichtigtes Berühren geschützt werden.

V.8.1.13

Fluchtwege und Notausgänge sind für das Gebäude und den Aufstellbereich der Notstromgeneratoren sowie Dieseltanks in ausreichendem Umfang festzulegen. Sie sind entsprechend der Nr. 1.3 des Anhangs zur ArbStättV unter Beachtung der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ durch Sicherheitszeichen“ dauerhaft und gut sichtbar/beleuchtet zu kennzeichnen.

V.8.1.14

Ist aus betriebstechnischen Gründen der Einsatz von kollektiven Absturzsicherungen (z.B. Geländer) oder Auffangvorrichtungen (z.B. Fangnetze) nicht möglich, sind gemäß der Nr. 2.1 des Anhangs zur ArbStättV unter Beachtung ASR A2.1 ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA gA) vorzusehen. Dabei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen sollen.

V.8.1.15

Die Beleuchtung im Inneren der Container der Notstromgeneratoren und im Bereich der Dieseltanks ist entsprechend der ASR A3.4 „Beleuchtung“ auszuführen. Es ist mit besondere Gefährdungen im Sinne der Ziffer 4.2 ASR 3.4 zu rechnen, sodass eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen ist, die den Anforderungen der Ziffer 4.3 der ASR 3.4 entspricht.

Die Arbeitsplatzbeleuchtung muss:

- a. eine Mindestbeleuchtungsstärke von 50 lux auf Verkehrswegen und 100 lux auf Verkehrswegen im Bereich von Absätzen und Stufen haben,
- b. an den Stellen zur Verfügung stehen, wo Inspektion und Wartung durchgeführt werden müssen,
- c. auch zur Verfügung stehen, wenn die eigentliche Energieversorgung abgeschaltet wird oder nicht zur Verfügung steht,
- d. so ausgelegt sein, dass grelle, stroboskopische Einflüsse und andere ungünstigen Beleuchtungsverhältnisse vermieden werden.
- e. Zudem müssen Anschlussmöglichkeiten für beispielsweise Wandsteckdosen in der Nähe von Arbeitsplätzen vorhanden sein, um mit Hilfe einer Inspektionsleuchte den Beleuchtungspegel anzuheben.
- f. Die Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig wiederkehrend zu prüfen. Das Prüfergebnis muss vor Beginn der Arbeiten für die Beschäftigten einsehbar sein (ASR 3.4 Ziffer 6).

V.8.1.16

Für die benötigten Test- und Messzeiten der Notstromgeneratoren ist gemäß § 2 PSA-BV (PSA-Benutzungsverordnung) insbesondere ein geeigneter Gehörschutz sowie ggf. weitere, in der Gefährdungsbeurteilung ermittelte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitzustellen. Diese PSA ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

V.8.1.17

Die Mitarbeiter, die sich im Bereich der Notstromgeneratoren aufhalten, sind regelmäßig hinsichtlich der möglichen Gefährdungen sowie der Pflicht zur Verwendung etwaiger PSA gemäß § 3 PSA-BV und § 12 Abs. 1 BetrSichV zu unterweisen.

V.8.1.18

Für den Aufenthalt im Bereich der (laufenden) Notstromlage muss sichergestellt sein, dass der einwirkende Lärm auf das Gehör der Mitarbeiter durch den Einsatz eines Gehörschutzes 85 dB(A) bzw. 137 dB(C) gemäß § 8 LärmVibrationsArbSchV (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) nicht überschreitet. Die Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV) sind zu berücksichtigen und beruhen auf § 4 Abs. 3 BetrSichV. Eine entsprechende Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Vorsorge Verordnung hat zu erfolgen.

V.8.1.19

Es ist ein Gefahrstoffverzeichnis gemäß § 6 Abs. 12 Gefahrstoffverordnung zu führen.

V.8.1.20

Es muss sichergestellt sein, dass im Bereich der (laufenden) Notstromanlage die Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß § 7 Abs. 8 GefStoffV unter Betrachtung der Technischen Regel für Gefahrstoffe 900 (TRGS) nicht überschritten werden.

V.8.1.21

Die Dieseltanks sind gemäß § 8 Abs. 4 GefStoffV unter Betrachtung der Technischen Regel für Gefahrstoffe Nr. 7.1.2 der TRGS 509 gegen Überfüllen zu sichern.

V.9. Forsten

V.9.1 Auflage

Die Grenzen der gültigen Bebauungspläne dürfen nicht überschritten werden.

V.9.2 Auflage

Während der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass die angrenzenden Waldbestände entsprechend geschützt und durch die Bauarbeiten (auch Wurzelabgrabungen) nicht geschädigt werden.

V.9.3 Auflage

Das Abstellen von Baumaschinen und Material in den benachbarten Waldbestand ist nicht zulässig.

V.9.4 Auflage

Die Bebauungspiangrenze ist vor Beginn der Bau-/Abrissarbeiten vor Ort dauerhaft zu markieren (verpflocken), damit es nicht zu unvorhergesehenen Eingriffen in den Waldbestand kommt.

V.9.5 Hinweis

Es wird grundsätzlich immer empfohlen entsprechende Sicherheitsabstände zwischen Wald und den Anlagen einzuhalten, um auch künftige Konflikte bzw. mögliche Schäden durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume zu vermeiden.

10. Kampfmittelräumdienst

Hinweis:

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet.

Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Hinweis:

Weitere Konkretisierungen finden Sie im Anlage 2 (Begleitschreiben zum Vorhandensein von Kampfmitteln).

Des Weiteren sind die Anlage 3 (Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen) und 4 (Merkblatt Bauaushubüberwachung) zu beachten.

V.11 Baurecht

V.11.1

Bestandteil der immissionsrechtlichen Genehmigung nach BImSchG sind nur die farbig gekennzeichneten Gebäudeteile, die der immissionsrechtlichen Einstufung unterliegen.

V.11.2

Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise (geprüfte statische Berechnung, Prüfbericht und Prüfvermerke in den Bauvorlagen) sind Bestandteil der Baugenehmigung vom 2. September 2025 zu dem Az. 63-06691-24-BG-85 sowie vom 3. September

2025 zu dem Az. 63-06693-24-BG-85 der Bauaufsicht des Kreises Offenbach und auch für die Genehmigung nach BImSchG bindend für die Ausführung zu beachten.

V.11.3

Bauliche Änderungen an der mit den Az. 63-06691-24-BG-85 und 63-06693-24-BG-85 durch die Bauaufsicht des Kreises Offenbach genehmigten Anlagen, die sich durch die immissionsrechtliche Genehmigung nach BImSchG ergeben, sind umgehend der Bauaufsicht des Kreises Offenbach mitzuteilen.

VI.

Begründung

VI.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt.

VI.2 Ausgangssituation am Standort / Anlagenabgrenzung

VI.2.1 Ausgangssituation am Standort

Antragsgegenstand ist eine NDMA für den Einsatz von Diesel zur Erzeugung von Strom zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung) des RZ's EDCFRA11/FRA12 Heusenstamm am Standort Jahnstraße 52-62, 63150 Heusenstamm, Flur 10, Flurstücke 12/25 und 12/30 (ehem. 12/14). Anderweitiger dauerhafter Betrieb der Anlage ist weder beantragt noch genehmigt.

Aufgrund der künftigen FWL_{ges} von 305 MW und mit einer max. abgerufenen FWL von 266,9 MW ist aufgrund der Überschreitung der Leistungsgrenze der 4. BImSchV eine Neugenehmigung i.S.d. § 4 BImSchG für die komplette Anlage (alle 42 NDMA) zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer FWL von mehr als 50 MW (Ziffer 1.1 „G, E“ der 4. BImSchV) erforderlich.

Die 42 NDMA stellen eine gemeinsame Anlage i.S.d. § 1 Absatz 3 der 4. BImSchV dar, da sie durch gemeinsame Betriebseinrichtung (wie Kraftstofflagertank, Rohrleitungen, Abgaskamine) verbunden sind. Die NDMA werden in zwei Rechenzentren EDCFRA11 und EDCFRA12 errichtet. Im Rechenzentrum EDCFRA11 werden 28 NDM und im Rechenzentrum EDCFRA12 14 NDM errichtet. Die beiden RZ'en mit den NDM sind durch eine gemeinsame Entwässerung verbunden.

Die Anlage i.S.d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1, der 4. BImSchV wird wie in Ziffer I.1 beschrieben.

VI.2.2 Anlagenabgrenzung zu den Rechenzentren EDCFRA11 und EDCFRA12 in der Jahnstraße 52-62, 63150 Heusenstamm:

Die RZ'ren EDCFRA11 und EDCFRA12 wurden von der Bauaufsicht des Kreises Offenbach bereits baurechtlich genehmigt (2. September 2025 zu dem Az. 63-06691-24-BG-85 sowie vom 3. September 2025 zu dem Az. 63-06693-24-BG-85). In den genehmigten Gebäudekubaturen des RZ sind Flächenreserven für die Aufstellung der NDM vorgesehen.

Die batteriegepufferten USV-Anlagen (USV = unterbrechungsfreie Stromversorgung) sind nicht Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die USV-Anlagen dienen der Stromversorgung der RZ'ren zur Überbrückung der Zeit, die die NDMA bei Stromausfall benötigen, um den Anlagenzweck insgesamt zu erfüllen. Sie stellen daher keine Nebenanlage zur genehmigten Anlage dar.

Die Kühler auf den Hallendächern dienen ausschließlich der Versorgung der RZ'ren mit Kälte und stellen somit ebenfalls keine Nebeneinrichtung der genehmigten Anlage dar.

Alle Trafoanlagen dienen in erster Linie der Stromversorgung der RZ'ren bei einer Stromversorgung durch den öffentlichen Versorger im Regelbetrieb und sind damit ebenfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

VI.3 Verfahrensablauf

VI.3.1 Antragstellung

Die EdgeConneX Heusenstamm GmbH, vert. d. den Geschäftsführer Herrn Mathias Loacher, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf, hat am 20. Januar 2025 den Antrag auf Errichtung und Betrieb von insgesamt 42 NDMA (mit einer künftigen FWL_{ges} von 305 MW und mit einer max. abgerufenen FWL von 266,9 MW) mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung für die RZ Data EDCFRA11 und EDCFRA12 am Standort Jahnstraße 52-62, 63150 Heusenstamm, Flur 10, Flurstücke 12/25 und 12/30 (ehem. 12/14), gestellt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und schließt die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ein.

Mit Antrag vom 20. Januar 2025 hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8 a BImSchG beantragt. Mit E-Mail vom 22. August 2025 und 28. September 2025 wurde dieser Antrag dahingehend geändert, dass nur die Errichtung der Dieseltanks und Harnstofftanks für das Rechenzentrum RZ FRA11 inklusive Rohrleitungen beantragt wurde (reduzierter Umfang).

Die zuständigen Fachbehörden, Stellen sowie die betroffene Gemeinde Heusenstamm haben dem Antrag nach § 8 a BlmSchG zugestimmt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung erfolgte am 16. Dezember 2025 (Az. wie oben) nach vorheriger Anhörung von der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassungen nach § 8a BlmSchG enden mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

VI.3.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Vollständigkeit der Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 2. September 2025 mit Eingang der Papierexemplare für die öffentliche Auslegung durch die zuständige Genehmigungsbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, festgestellt.

VI.3.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach der Vervollständigung der Antragsunterlagen wurde das Vorhaben am 22. September 2025 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe Nr. 39/2025) und auf der Homepage des RP Da öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV i.V.m. § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgte die Bekanntmachung des Vorhabens auch über das zentrale Internetportal für Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Portal).

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden vom 29. September 2025 bis 28. Oktober 2025 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, sowie bei den von dem Vorhaben betroffenen Städten und Gemeinden

- beim Magistrat der Stadt Heusenstamm, Im Herrngarten 1, 63150 Heusenstamm
- beim Magistrat der Stadt Offenbach, Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main, Hauptamt,
- beim Magistrat der Stadt Obertshausen, Rathaus Hausen, Schubertstraße 11, 63179 Obertshausen

gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 29. September 2025 bis 28. November 2025 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 Absatz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

VI.3.4 Beteiligung der zuständigen Fachbehörden, Stellen und Standortgemeinde

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für die Vorhaben unter Ziffer I.1 vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Abschnitt IV. herbeigeführt werden können, wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat I 18 Kampfmittelräumdienst - hinsichtlich Vorhandenseins von Kampfmitteln,
 - Dezernat III 31.1 - hinsichtlich Belangen der Regionalplanung,
 - Dezernat III 33.3 - hinsichtlich Belangen des Luft- und Güterverkehrs,
 - Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser - hinsichtlich Belangen des Grundwasserschutzes,
 - Dezernat IV/Da 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz - hinsichtlich Belangen des Abwassers und wassergefährdender Stoffe,
 - Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz- hinsichtlich Altlasten und Belangen des Grundwassers,
 - Dezernat IV/Da 42.1 Abfallwirtschaft, Entsorgungswege - hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/Da 43.3 Immissionsschutz - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhaltung und Lärmschutz),
 - Dezernat V 51.1 Landwirtschaft- hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange
 - Dezernat V 52 Forsten - hinsichtlich forstrechtlicher Belange
 - Dezernat V 53.1 - hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,
 - Dezernat VI 62 Arbeitsschutz - hinsichtlich Belangen des Arbeitsschutzes,
- der Kreisausschuss des Kreis Offenbach - hinsichtlich
 - bauordnungsrechtlicher,
 - brandschutzrechtlicher Belange,
 - wasser- und bodenschutzrechtlicher sowie
- sonstige beteiligte Fachbehörden und Stellen:
 - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) - hinsichtlich Belange der Luftreinhaltung, Stadt Heusenstamm und
 - Gesundheitsamt des Kreises Offenbach - hinsichtlich gesundheitsrechtlicher Belange,
 - Regionalverband FrankfurtRheinMain,
 - Bundesamt für Flugsicherung.

VI.3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 4 BlmSchG vom 20. Januar 2025, eingegangen am 06. Februar 2025, und der Unterlagennachlieferung vom 30. April 2025 beantragte die Firma EdgeConnex Heusenstamm GmbH nach der Nummer 1.1 der 4. BlmSchV die Errichtung und den Betrieb von 42 Notstromdieselmotorenanlagen (NDMA) mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung (FWL) von 305 MW. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und fällt unter die Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG, wonach eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BlmSchV erarbeitete die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des UVP-pflichtigen Änderungsvorhabens auf die in § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere,
- Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Luft,
- Klima,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Als Grundlage für die Durchführung der UVP dienten die Antragsunterlagen, insbesondere der UVP-Bericht. Für die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurden zusätzlich zu den o.g. Antragsunterlagen die Stellungnahmen der Fachbehörden zum UVP-Bericht herangezogen.

Das Vorhaben der Firma EdgeConnex Heusenstamm GmbH befindet sich in der Stadt Heusenstamm, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4.1,4 „Gewerbeflächen Jahnstraße“ der Stadt Heusenstamm, der seit dem 08. März 2025 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan weist die beiden Standorte des Vorhabens als „Sondergebiet Rechenzentrum Nord“ und „Sondergebiet Rechenzentrum Süd“ aus.

Für die Gebäude der RZ'ren EDCFRA11 und EDCFRA12 wurde am 2. September 2025, Az. 63-06691-24-BG-85 sowie am 3. September 2025, Az. 63-06693-24-BG-85 eine separate Baugenehmigung, durch die Bauaufsicht des Kreises Offenbach erteilt. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung im Fall eines Stromausfalls werden die RZ mit einer NDMA ausgestattet. Für die NDMA wird ein Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG durchgeführt. Das Genehmigungsvorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der 42 NDMA (36 NDMA + 6 NDMA als redundante Anlagen) als Data Hall Generatoren mit einer max. Feuerungswärmeleistung (FWL) von 305 MW und mit einer max. abgerufenen FWL von 266,9 MW

sowie die dazugehörigen Nebeneinrichtungen, wie z.B. die Dieselversorgung und die Schornsteine. Die Anlage soll maximal 700 h/a betrieben werden. Die Abgase werden über Schornsteine mit einer Bauhöhe von jeweils 42 m für das RZ FRA11 und 39,5 m für das RZ FRA12 über Grund abgeleitet, wobei jeweils eine Bündelung der Abgasableitungen der Aggregate in 4 Siebenergruppen für das RZ FRA11 und 2 Siebenergruppen für das RZ FRA12 erfolgt. Der Betrieb der NDM erfolgt bei Stromausfall (Notstrombetrieb), aber auch im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten (Testbetrieb) sowie im Zusammenhang mit vorgeschriebenen Emissionsmessungen (Messbetrieb).

Das Vorhaben umfasst zudem weitere Einrichtungen, wie z.B. drei Abfüllflächen für Diesel und Harnstoff sowie Tanks zur Lagerung von Diesel und Harnstoff. Alle Generatoren sind zur Stickstoffreduzierung im Abgas mit einem SCR-Katalysator ausgestattet. Dieselpartikelfilter (DPF) sind nicht vorgesehen. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten (Testbetrieb) sowie für die vorgeschriebenen Emissionsmessungen (Messbetrieb) sind insgesamt pro Aggregat 29/a eingeplant. Darüber hinaus werden keine Black Building Test pro Rechenzentrum durchgeführt. Bei insgesamt 42 Generatoren in Summe über Gebäude FRA11 und FRA12 errechnet sich daraus eine jährliche Betriebszeit im Regelbetrieb der NDMA (Testbetrieb und Emissionsmessungen) von 1218 h/a. Bei Stromausfall erfolgt der Notstrombetrieb der NDMA.

Im Notstromfall starten jeweils 6 NDM einer Gruppe (insgesamt 36 NDMA am gesamten Standort) mit einer Leistung von bis zu 100 % und der redundante NDM einer Gruppe (insgesamt 6 NDMA am gesamten Standort) im Leerlauf mit 0-10 % Last. Fällt ein Generator einer Gruppe aus, übernimmt der redundante Generator die Last und wird auf bis zu 100 % Last hochgefahren. Im Notstromfall hängt die Leistung der einzelnen Generatoren davon ab, wie groß der Strombedarf des Rechenzentrums in diesem Moment ist. Die maximale Betriebsstundenzahl im Notstrombetrieb ist auf 700 h/a beschränkt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens gibt es keine weiteren Vorhaben derselben Art, die in einem engen Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben stehen. Somit ist im vorliegenden Fall eine Kumulation im Sinne von § 10 Abs. 4 UVPG auszuschließen. Es liegt im Ergebnis kein kumulierendes Vorhaben vor.

Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit eine Dokumentation des (umweltbezogenen) entscheidungserheblichen Sachverhalts.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

VI.3.5.1 Zusammenfassende Darstellung

VI.3.5.1.1. Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

VI.3.5.1.1.1 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

- Luftreinhaltung:

Die Abgase der 42 NDM (28 FRA11 und 14 FRA12 mit einer FWL von je 7,26 MW) mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung (FWL) von 305 MW werden über insgesamt 6 Schornsteine mit jeweils 7 Abgasrohren abgeleitet. Die Schornsteine haben eine Höhe von 42,00 m im Gebäude FRA11 und 39,50 m im Gebäude FRA12.

Die NDM dienen dem Notstrombetrieb und es wird schwefelarmer Diesel (DIN EN 590) als Brennstoff eingesetzt. Der Betrieb der NDM erfolgt bei Stromausfall (Notstrombetrieb), aber auch im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten (Testbetrieb) sowie im Zusammenhang mit vorgeschriebenen Emissionsmessungen (Messbetrieb). Im Rahmen des Vorhabens werden alle Motorenanlagen mit einer Abgasreinigung (SCR) zur NO_x-Minderung versehen. Einrichtungen zur Reduzierung der Staubkonzentrationen (Rußfilter) bei den Generatoren sind nicht vorgesehen.

Das Vorhaben unterliegt dem Geltungsbereich der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV in der Fassung vom 12. Oktober 2022). Es gelten die Emissionsgrenzwerte nach § 16 der 44. BImSchV für Verbrennungsmotoranlagen. Außerdem ist der „Leitfaden zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotorenanlagen (NDMA)“ vom Februar 2017 anzuwenden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch wurde vom Ingenieurbüro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG aus Freiburg am 11. November 2024 die Immissionsprognose „Prognose der Emissionen und Immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Notstromaggregaten eines geplanten Rechenzentrum-Campus in 63150 Heusenstamm“, Projekt-Nr.: 22-09-25-FR, erstellt. In der Immissionsprognose wurden immissionsseitig die Schadstoffe Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub, Ammoniak sowie Gerüche, die beim Betrieb der Notstromaggregate von Bedeutung sind, betrachtet. Ferner wurde eine Schornsteinmindesthöhe von 42,0 m über Grund für die Schornsteine an Gebäude FRA11 und 39,5 m über Grund für die Schornsteine an Gebäude FRA12 ermittelt. Darüber hinaus wurde die maximal mögliche Betriebszeit der Notstromgeneratoren im Notbetrieb von 700 h/a hergeleitet, sodass alle geltenden Immissionswerte sicher eingehalten werden. Außerdem wurden in den nächstgelegenen FFH-Gebieten sowie gesetzlich geschützten Biotopen und Biotopkomplexen die Einhaltung der Abschneidekriterien von 0,3 kg/(ha a) für die Stickstoffeinträge und 30 eq/(ha a) für die Säureeinträge geprüft und eine

maximale Betriebszeit im Notbetrieb von 700 h/a im Parallelbetrieb der NDMA ermittelt. Maßgeblich für die ermittelte maximale Betriebszeit der NDMA von 700 h/a im Notstrombetrieb sind die Jahresmittelwerte für NO₂ in Lastfall C.

- Geruch

Nach Nr. 3.3 des Leitfadens des Regierungspräsidiums Darmstadt (2017) sind die Geruchsimmissionen für den Testbetrieb der Anlage zu betrachten, wobei der Notbetrieb bezüglich des Geruchs nicht zu berücksichtigen ist. Ob mit dem Vorhaben mit relevanten Geruchsimmissionen zu rechnen ist, wurde in der o.a. Immissionsprognose des Ingenieurbüros iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Eisenbahnstraße 43, 79098 Freiburg, Projekt-Nr.: 22-09-25-FR, vom 11. November 2024 untersucht. Für die vorgesehene Betriebszeit von 1218 h/a für die Emissionsmessungen und den Testbetrieb zeigt die vorliegende Immissionsprognose, dass auch nach der Realisierung des Vorhabens die Irrelevanzschwelle gemäß Anhang 7, Nr. 3.3 der TA Luft (2021) von 2 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr in allen Höhengschichten auf jeder Beurteilungsfläche eingehalten wird.

- Lärm:

Der Anlagenstandort der Notstromversorgungsanlagen befindet sich im Norden von Heusenstamm westlich der Bahnlinie in der Jahnstraße 52-62, in einem bauplanungsrechtlich ausgewiesenen „Sondergebiet Rechenzentrum“. Das „Hochhaus Jahnstraße 64“, die „Senioreneinrichtung Jahnstraße 64“ und das „Campus-Gebäude Jahnstraße 64“, die jeweils in direkter Nachbarschaft zur Vorhabenfläche liegen, sind als urbanes Gebiet (MU) eingestuft.

Durch das Vorhaben „Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Notstromversorgung bestehend aus 42 Notstromdieselmotoranlagen“ entstehen Schallemissionen. Der Regelbetrieb umfasst Funktionstests, Wartungen und Emissionsmessungen und wird jeweils an Werktagen zwischen 6.00 und 22.00 Uhr durchgeführt. Pro NDM ergibt sich eine Testzeit von 29 h/a. Die Generatoren werden ausschließlich einzeln getestet. Es findet im Testmodus kein Parallelbetrieb von zwei oder mehr Generatoren gleichzeitig statt. Ferner entstehen durch die zum Betrieb der Notstromaggregate erforderlichen Dieselanlieferungen Schallemissionen. Neben der Anlage zur Notstromversorgung verursachen auch die beiden bereits baurechtlich genehmigten Rechenzentren FRA11 und FRA12 Schallemissionen. Im Rahmen der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nur die durch den Betrieb der Anlagen zur Notstromversorgung verursachten Schallemissionen als Zusatzbelastung zu berücksichtigen. Die Schallemissionen des restlichen Rechenzentrums werden als Vorbelastung berücksichtigt.

In den Antragsunterlagen ist das schalltechnische Gutachten Nr. 424N2 G1 vom 30. September 2024 mit dem Titel „EDCFRA11 / EDCFRA12 – Errichtung zweier Rechenzentren mit Bürogebäuden und Stellplätzen in Heusenstamm – Schallimmissionsprognose nach TA Lärm“, erstellt vom Büro Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, enthalten. Im Rahmen dieses Gutachtens werden die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Regelbetrieb der Notstromversorgungsanlage zu erwartenden Schallimmissionen in der umliegenden

Nachbarschaft prognostiziert und mit den schalltechnischen Anforderungen gemäß TA Lärm verglichen. Zudem enthalten die Antragsunterlagen eine ergänzende schalltechnische Stellungnahme vom Büro TTSP HWP Environment GmbH, Hanauer Landstraße 166 in 60314 Frankfurt am Main vom 14. August 2025. Diese Stellungnahme beinhaltet eine ergänzende schalltechnische Untersuchung und einen Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte für eine Pflegeanstalt.

Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung des Rechenzentrums soll im Fall des Stromausfalls, abseits vom Regelbetrieb, die Notstromversorgungsanlage in Betrieb gehen. Dies kann sowohl tagsüber als auch nachts sowie an Sonn- und Feiertagen erfolgen. Der Notfall, bei der die Notstromversorgungsanlage aufgrund eines Stromausfalls in Betrieb geht, stellt eine Notsituation im Sinne der Nummer 7.1 der TA Lärm dar, weil in dem Fall der Betrieb der Notstromversorgungsanlage zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes des Rechenzentrums notwendig ist. Im Rahmen der UVP wurden die Beurteilungspegel für den Notstrombetrieb für die Tag- und Nachtzeit berechnet. Anhand dieser Berechnung ist ersichtlich, dass bei Stromausfall im Notstrombetrieb die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm teilweise deutlich überschritten werden. Der höchste Wert wird am Immissionsort 6 „SO Servicezentrum“ mit 59,3 B(A) erreicht.

VI.3.5.1.1.2 Bewertung der Auswirkungen

- Luftschadstoffe

Die vom Ingenieurbüros iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG aus Freiburg am Projekt-Nr.: 22-09-25-FR, erstellte Immissionsprognose ist sachgerecht und nachvollziehbar.

Zur Beurteilung der NO₂- und Staubimmissionen wird auf die Immissionswerte der TA Luft (2021) zurückgegriffen. In Nr. 4.1 der TA Luft sind Irrelevanzschwellen aufgeführt. Die Irrelevanzschwelle beträgt nach Nr. 4.1 der TA Luft drei Prozent des Immissionswerts. Der Leitfaden des Regierungspräsidiums Darmstadt sieht eine verschärfte Irrelevanzschwelle von 1,0 % des Immissionswerts (Jahresmittelwert) vor, falls sich in der Nähe des Standorts weitere Rechenzentren befinden bzw. weitere Rechenzentren geplant sind. Obwohl in diesem besonderen Einzelfall sich keine weiteren Rechenzentren in der Nähe befinden bzw. keine weiteren Rechenzentren geplant sind, ist die verschärfte Irrelevanzschwelle für die Beurteilung zugrunde zu legen, da hier das „Hochhaus Jahnstraße 64“, die „Senioreneinrichtung Jahnstraße 64“ und das „Campus-Gebäude Jahnstraße 64“ in direkter Nachbarschaft zur Vorhabenfläche liegen.

Die Zusatzbelastung durch die Notstromaggregate der beiden Rechenzentren sowie der Stickstoff- und Säureeintrag wurden in der Immissionsprognose berechnet. Die Herleitung der maximalen Betriebsstundenzahl des Notbetriebs für das Schutzgut „menschliche Gesundheit“ erfolgte anhand der anhand der Jahresmittelwerte und Kurzzeitwerte bei kontinuierlicher Emission im Notbetrieb. Aus den Berechnungen ergibt sich eine maximale Betriebszeit der NDM von 700 h/a. Maßgebend für die maximal zulässige Betriebszeit der Notstromgeneratoren im

Notbetrieb ist der NO₂-Jahresmittelwert in Lastfall C. Die Zusatzbelastungen für die Schadstoffimmissionen liegen für alle betrachteten Komponenten bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden im Notstromfall von 700 h/a unterhalb des jeweiligen Irrelevanzwertes. Die vorhabensbedingte Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition liegt unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N / (ha a), die Säureeinträge liegen ebenso unterhalb der Abschneidekriterien von 30 eq/(ha a). Aus diesen Gründen sind bei einer Betriebsstundenbegrenzung von maximal 700 h/a erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Ökosysteme und Vegetation. nicht zu erwarten.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Regelungen der 44. BImSchV, in welcher die für diese Anlagen geltenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgeschrieben sind, eingehalten werden. Die gemäß § 16 Abs. 5 der 44. BImSchV für die Massenkonzentration von staubförmigen Emissionen im Abgas geltende Mindestanforderung von 50 mg/m³, wenn auf den Einbau von Rußpartikelfiltern verzichtet wird, wird erfüllt. Auch der für Formaldehyd geltende Grenzwert gemäß § 16 Abs. 10 Nr. 4 der 44. BImSchV für die Massenkonzentration im Abgas von 60 mg/m³ wird eingehalten. Hinsichtlich der Grenzwerte für NO_x als NO₂ sowie für Kohlenmonoxid wurden sich an den Garantiewerten des Herstellers orientiert. Die Verpflichtung zur Durchführung der Emissionsmessungen ergibt sich aus § 24 der 44. BImSchV.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Immissionsprognose die erforderliche Schornsteinhöhe berechnet, um einen ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung zu erzielen. Gemäß Nr. 5.5.2.1 der TA Luft (2021) muss die Lage und Höhe der Schornsteinmündung den Anforderungen der VDI-Richtlinie 3781, Blatt 4:2017-07 (2017) genügen. Letztlich wurde in der Immissionsprognose durch eine Ausbreitungsrechnung nachgewiesen, dass beim Gebäude FRA11 bei einer Schornsteinhöhe zur Ableitung der Emissionen von 42,0 m und beim Gebäude FRA12 bei einer Schornsteinhöhe zur Ableitung der Emissionen von 39,5 m keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 bzw. § 22 BImSchG im Wirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten. Somit war eine Ermittlung der Schornsteinbauhöhe nach Nr. 5.5.2.2 und 5.5.2.3 der TA Luft (2021) gemäß Kapitel 3.2.2 des Leitfadens des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht erforderlich.

Aus oben angeführten Gründen sind durch die aufgrund der Umsetzung des Vorhabens emittierten Luftschadstoffe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

- Geruch

Bezugnehmend auf Nr. 3.3 des Leitfadens des Regierungspräsidiums Darmstadt (2017) sind die Geruchsimmissionen für den Testbetrieb der Anlage zu bewerten. Der Notbetrieb ist bezüglich des Geruchs nicht zu betrachten. Nach Anhang 7, Nr. 3.3 der TA Luft (2021) ist bei einer zu erwartenden Gesamtzusatzbelastung der Geruchsstundenhäufigkeit bis 2 % davon auszugehen, dass der Betrieb einer Anlage eine bereits vorhandene Belastung nicht relevant erhöht

(Irrelevanzkriterium). Das Ergebnis der Geruchsausbreitungsrechnung ist die nach Anhang 7, Nr. 3 der TA Luft (2021) geforderte relative Häufigkeit von Geruchsstunden, angegeben in Prozent der Jahresstunden. Die vorliegende Immissionsprognose zeigt, dass auch nach der Realisierung des Vorhabens die Irrelevanzschwelle gemäß Anhang 7, Nr. 3.3 der TA Luft (2021) von 2 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr auf jeder Beurteilungsfläche eingehalten wird, so dass im vorliegenden Fall das Vorhaben eine bereits vorhandene Belastung nicht relevant erhöht.

- Lärm

Die Beurteilung der Lärmsituation basiert auf dem BImSchG i.V. m. der TA Lärm. Die voraussichtlichen Auswirkungen des durch das Vorhaben verursachten Lärms auf das Schutzgut Mensch sind gemäß dem schalltechnischen Gutachten nicht erheblich, da an allen relevanten Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung der zu Grunde gelegten Betriebsweise und der vorgesehenen geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eingehalten werden. Unzulässige kurzzeitige Geräuschspitzen sind aufgrund der maßgeblich stationären Betriebsweise nicht zu erwarten. Der anlagenbedingte Verkehr auf öffentlichen Straßen führt zu keinen unzulässigen Geräuschimmissionen im Sinne der Ziffer 7.4 TA Lärm.

Auch im Fall des Betriebes des Notstromaggregates bei Stromausfall, sind aufgrund der Dauer und der Höhe der Geräuscheinwirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Für diese Notsituation dürfen gemäß der Nummer 7.1 der TA Lärm die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm überschritten werden.

Im Rahmen der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist allerdings zu prüfen, ob durch den Notfallbetrieb der Notstromversorgungsanlage keine Gefahr für die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden kann. Daher wurden im Rahmen der UVP die Beurteilungspegel für den Notstrombetrieb für die Tag- und Nachtzeit berechnet. Anhand dieser Berechnung ist ersichtlich, dass bei Stromausfall im Notstrombetrieb die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm teilweise deutlich überschritten werden. Der höchste Wert wird am Immissionsort 6 „SO Servicezentrum“ mit 59 dB(A) erreicht. Gemäß Nummer 7.1 TA Lärm ist im Notfall die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm zulässig.

Für die berechneten Immissionsorte wird der Immissionsrichtwert für Industriegebiete nach Nummer 6.1, Satz 1 lit. a) TA Lärm unterschritten. Diesen Richtwerten im Industriegebiet ist die dortige Wohnbevölkerung dauerhaft ausgesetzt, ohne dabei einer konkreten Gefahr ausgesetzt zu sein. Von einem dauerhaften Notfallbetrieb der Notstromversorgungsanlage ist allerdings nicht auszugehen, da die Wahrscheinlichkeit eines längerfristigen Netzausfalls sehr gering ist. Im Bereich des Nieder- und Mittelspannungsnetzes ist nach Angaben der Bundesnetzagentur nur mit wenigen Versorgungsunterbrechungen zu rechnen. Für Hessen lag die Unterbrechungsdauer in den Jahren 2008 bis 2020 zwischen 7 und 12 Minuten pro Jahr. Für das

Hochspannungsnetz 110 kV liegen keine konkreten Werte vor, aber auch diesbezüglich ist davon auszugehen, dass die Wahrscheinlichkeit eines längerfristigen Netzausfalls gering ist.

Aufgrund der beschränkten Einwirkzeit und der Höhe der Geräuschimmissionen auf die umliegenden Immissionsorte ist im seltenen Notstromfall zur Nachtzeit zwar mit Ruhestörungen und Belästigungen zu rechnen, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind an den umliegenden Immissionsorten jedoch nicht zu erwarten.

In Bezug auf Lärm sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aus oben angeführten Gründen sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

VI.3.5.1.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

VI.3.5.1.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Der Vorhabenstandort befindet sich nördlich von Heusenstamm. Die Rechenzentren sind im Geltungsbereich rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbefläche Jahnstraße“ geplant. Die Flächen, die für eine Bebauung vorgesehen sind, sind aktuell als Grünanlagen genutzt, beherbergen jedoch keine geschützten Biotope.

Im weiteren Untersuchungsgebiet sind die Flächen nördlich von Heusenstamm überwiegend bewaldet. Östlich des Vorhabenstandorts befindet sich der Schlosspark von Heusenstamm und weitere bebaute Flächen, dann schließt sich die Aue der Bieber mit Wiesenflächen an. Nördlich der BAB A3 liegt innerhalb der Bieberaue das Naturschutzgebiet (NSG) „Erlensteg von Bieber“, in dem die dort vorhandenen Feuchtwiesen, Großseggenrieder, die seltenen Waldgesellschaften und auch Brachflächen trockener Standorte unter Schutz gestellt sind. Im weiteren Untersuchungsgebiet sind insbesondere innerhalb der Bieberaue und dem NSG „Erlensteg von Bieber“ einige geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 25 HeNatG zu finden.

Die Grünanlagen haben als Lebensraum für die Fauna eine Bedeutung, weil dort im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für den Bebauungsplan „Gewerbefläche Jahnstraße“ Fledermäuse kartiert wurden und das Vorkommen von Quartieren in den Bäumen nicht ausgeschlossen ist. Als weitere Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie wurden am Rande des vorgenannten Bebauungsplans die Schlingnatter kartiert und es sind Vorkommen des Springfroschs sowie des Heldbocks in den angrenzenden Waldbereichen bekannt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden als Brutvögel allgemein häufige Vogelarten und die Arten Gartenrotschwanz, Girlitz, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Stieglitz und Tan-

nenweise nachgewiesen, die sich nach der roten Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (11. Fassung, Stand Dezember 2021) in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden.

VI.3.5.1.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Die Bebauung wird über den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbefläche Jahnstraße“ geregelt. Die Baukörper der Rechenzentren sind baurechtlich genehmigt. Die immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen sollen in geplanten Gebäuden ohne weitere Versiegelungen errichtet werden. Im vorgenannten Bebauungsplan sind schutzgutbezogene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Die baubedingten Auswirkungen sind daher nicht Gegenstand der Umweltprüfung. Es sind lediglich die betriebsbedingten Auswirkungen relevant.

Für das Vogelschutzgebiet „DE-6019-401 Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“ ist im Kapitel Natura-2000 Verträglichkeit dargestellt, warum keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.

Für die im Untersuchungsraum vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 25 HeNatG können erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ebenfalls ausgeschlossen werden, da die vorhabenbedingten Stickstoffdepositionen in den Bereichen mit geschützten Biotopen unter dem Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ (ha a) nach Anhang 8 TA Luft liegen.

Betriebsbedingt entstehen Schallemissionen durch den Test- oder den Notstrombetrieb. Im Testbetrieb sind keine Beeinträchtigungen sensibler Tierarten durch die Schallemissionen zu befürchten. Es sind keine Geräuschbelastungen über den für die empfindlichen Vogelarten kritischen Lärmpegel von 58 dB(A)tags zu erwarten. Lediglich im Notstrombetrieb sind im direkten Umfeld des Vorhabens Störungen der nachtaktiven Fledermäuse sowie des in unmittelbarer Nachbarschaft siedelnden Mittelspechts durch vorhabenbedingten Lärm möglich. Diese Beeinträchtigungen werden nicht als erheblich eingestuft, weil es unwahrscheinlich ist, dass der Notstrombetrieb während der Balzphase des Mittelspechts an mehreren Jahren hintereinander eintritt. Es besteht also nicht die Gefahr, dass das Brutrevier aufgegeben wird.

Aus oben angeführten Gründen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

VI.3.5.1.3. Schutzgüter Fläche und Boden

VI.3.5.1.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Schutzgüter

Die 42 dieselbetriebenen NDM befinden sich direkt neben den beiden bereits baurechtlich genehmigten Gebäuden der Rechenzentren FRA11 und FRA12 in der Jahnstraße 52-62 in 63150 Heusenstamm. Die Baugenehmigung für die beiden Rechenzentren beinhalten bereits die Stahlkonstruktion für die Generatorencontainer. Im Rahmen des immissionsschutzrechtli-

chen Genehmigungsverfahren sind daher nur noch die 3 Abfüllflächen, die 42 Bellytanks Diesel, die 42 Container mit Generatoren und die 6 Schornsteingruppen mit 7 Abgasrohren baurechtlich zu genehmigen.

Die beiden Rechenzentren FRA11 und FRA12 befinden sich auf regionalplanerisch ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen und im Geltungsbereich des Bebauungsplans 4.1.4 „Gewerbliche Jahnstraße“ der Stadt Heusenstamm. Der Vorhabenstandort wird seit Jahrzehnten intensiv gewerblich bzw. industriell genutzt. Die gesamte Grundstücksfläche ist durch die Bestandsbebauung bereits befestigt. Durch das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 42 NDM“ werden keine neuen Bodenflächen in Anspruch genommen

VI.3.5.1.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch die Errichtung der beiden baurechtlich genehmigten Rechenzentren ist das Grundstück bereits großflächig bebaut und größtenteils versiegelt, sodass durch das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 42 NDM“ keine zusätzlichen Bodenversiegelungen stattfinden bzw. weiteren Flächen neu versiegelt werden.

Aus oben angeführten Gründen sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

VI.3.5.1.4. Schutzgut Wasser

VI.3.5.1.4.1 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Im Rahmen des Vorhabens werden die 42 Generatoren mit jeweils einem Kraftstoff-Tagestank (1 m³), einem Lagertank für Dieselmotorkraftstoff (35 m³) und einem Lagertank für Harnstofflösung (2,3 m³) aufgestellt. Das Vorhaben umfasst eine Gesamtmenge von 1512 m³ Dieselmotorkraftstoff der Wassergefährdungsklasse 2, 96,6 m³ Harnstofflösung der Wassergefährdungsklasse 1, 155,4 m³ Glycol-Wasser-Gemisch der Wassergefährdungsklasse 1 und 16,38 m³ Schmierstoff (Motoröl) der Wassergefährdungsklasse 3. Weiterhin ist pro Rechenzentrum jeweils die Errichtung von einer Abfüllflächen für Diesel und einer Abfüllfläche für Harnstoff vorgesehen.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes.

Auf dem Betriebsgelände fällt kein gewerbliches Abwasser an, welches einem Anhang der Abwasserverordnung zuzuordnen wäre. Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Niederschlagswasserversickerungen auf dem Werksgelände wird parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren das Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG durchgeführt.

Im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen umfasst das Vorhaben verschiedene nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) anzeige- und prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zudem hat die Antragstellerin in Bezug auf das Vorhaben die Eignungsfeststellung gem. § 63

WHG beantragt. Weiter wurde aufgrund der Abweichung von § 19 Abs. 4 AwSV, bei gleichzeitig vollumfänglicher Erfüllung der Anforderungen nach § 62 Abs. 1 WHG, eine Ausnahme-genehmigung nach § 16 Abs. 3 AwAS für die Entwässerung der Auffangwannen unterhalb der Rückkühler der Kältesysteme in die Versickerungsanlagen beantragt.

Für das Gesamtvorhaben wurde durch das vorgelegte „Gutachten gemäß § 42 AwSV zur Eignungsfeststellung und Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall gemäß § 16 Abs. 3 AwSV“ der TÜV Hessen GmbH vom 28.04.2025 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-24 345) für das Gesamtvorhaben nachgewiesen, dass die geplanten Ausführungen o. a. AwSV-Anlagen für den vorgesehenen Einsatz zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geeignet sind und die Gewässerschutzanforderungen der AwSV sowie die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfüllt werden.

VI.3.5.1.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Grundwasser sind auszuschließen, da das Vorhaben sich außerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes befindet.

Zudem fallen im Zusammenhang mit dem Vorhaben keine betriebsbedingten Abwasserströme an. Der Betrieb der Netzersatzanlagen erzeugt weder beim regelmäßig stattfindenden Testbetrieb noch beim längerfristigen Betrieb im Falle eines Stromausfalls betriebsbedingtes Abwasser.

Im Hinblick auf den anlagenbezogenen Gewässerschutz wurde anhand der vorgelegten Sachverständigengutachten „Gutachten gemäß § 42 AwSV zur Eignungsfeststellung und Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall gemäß § 16 Abs. 3 AwSV“ der TÜV Hessen GmbH vom 28.04.2025 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-24 345) nachgewiesen, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen der AwSV erfüllt. Es bestätigt, dass die vorliegende Ausführung der Lageranlagen inklusive Abfüllflächen sowie der zugehörigen Rohrleitungen für den Einsatz zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geeignet ist und insgesamt den Gewässerschutzanforderungen entspricht, sodass bei Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen gemäß AwSV sowie der Umsetzung der im Gutachten geforderten Maßnahmen nicht mit einem Eintrag von relevanten Stoffen in den Boden zu rechnen ist.

In Bezug auf die Löschwasserrückhaltung sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für die doppelwandigen Lageranlagen mit zugelassenen Leckanzeigegerät ist keine gesonderte Löschwasserrückhaltung erforderlich. Für die Abfüll- und HBV-Anlagen wurde eine Löschwasserrückhaltung entsprechend berücksichtigt. Diese wird als ausreichend angesehen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

VI.3.5.1.5. Schutzgut Luft und Klima

VI.3.5.1.5.1 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Die beiden Anlagenstandorte der Notstromversorgungsanlage befinden sich westlich der Jahnstraße in Heusenstamm, in einem Gewerbegebiet direkt neben den beiden Rechenzentren FRA11 und FRA 12. Das Hochhaus Jahnstraße 64, das insbesondere als Seniorenzentrum und als Bürogebäude genutzt wird, liegt in direkter Nachbarschaft westlich des Vorhabens. Die Flächen östlich der Bahnlinie, auf der anderen Seite der Jahnstraße, werden als wohnungsferne Gärten genutzt. Die nächste Wohnbebauung liegt im Osten in 100 m und im Süden in 200 m Entfernung.

Die landwirtschaftlichen Flächen am südlichen Ortsrand von Heusenstamm stellen als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete ein Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen dar und sind im Regionalen Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt (Regionalversammlung Südhessen – Regionalversammlung Frankfurt/Main 2017). Zudem ist die an die Vorhabenfläche liegende Waldfläche als Bannwald gemäß § 13 HWaldG ausgewiesen. Diese Waldfläche hat demnach eine besondere Bedeutung für das Klima. Die Vorhabenfläche befindet sich also an der Schnittstelle zwischen den belasteten Siedlungsbereichen und den Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten sowie Kalt- und Frischluftabflussschneisen mit ihrer kühlenden Funktion.

VI.3.5.1.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch die Errichtung der beiden baurechtlich genehmigten Rechenzentren ist das Grundstück bereits großflächig bebaut und größtenteils versiegelt, sodass durch das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 42 NDM“ keine zusätzlichen Bodenversiegelungen stattfinden bzw. weiteren Flächen neu versiegelt werden. Eine verstärkte Erwärmung der Bodenflächen wird daher durch das Vorhaben vernachlässigbar gering sein.

Die Errichtung der Notstromversorgungsanlage führt zu keiner Beeinträchtigung der Frischluftabflussschneisen, da insbesondere die vier Schonsteine mit einer Bauhöhe von je 42 m und die zwei Schornsteine mit einer Bauhöhe von 39,5 m aufgrund der Einzelaufstellung seitlich umströmt werden können.

Mit dem Vorhaben sind demnach keine relevanten Veränderungen und keine erheblichen Nachteile auf die klimatische Situation und die Ziele des Klimaschutzes im Sinne des Naturschutzrechtes (Schutz von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) und der Bewertungsmaßstäbe der UVPVwV (Verlust oder erhebliche Minderung von Klimaschutzfunktionen) zu erwarten.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

VI.3.5.1.6. Schutzgut Landschaft

VI.3.5.1.6.1 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Die Landschaft im Untersuchungsraum ist durch die naturräumlichen Gegebenheiten und die menschliche Nutzung geprägt. Das Untersuchungsgebiet beinhaltet einen äußerst hohen Siedlungsflächenanteil von insgesamt 41 %. Daneben ist der Landschaftsraum durch die kleinteiligen Offenlandbereiche mit Ackernutzung, Grünland insbesondere in den Bachauen und den hohen Waldanteil von 41 % geprägt. Bei den Wäldern handelt es sich um Laubwälder mit Eichen und Buchen als auch um Mischwälder bzw. reine Kiefernwälder.

Die Wälder und die Offenlandbereiche sind wegen ihrer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Die Bieberaue und die Wälder um Heusenstamm sind Teil des Landschaftsschutzgebietes „Landkreis Offenbach“ (Verordnung vom 13. März 2000 (St.Anz. 14/2000, S. 1123) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2015 (St.Anz. 48/2015, S. 1213)). Nördlich der BAB A3 sind die Wälder Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes „Stadt Offenbach am Main“ (Verordnung vom 18. Januar 2013 (St.Anz. 7/2013, S. 315)).

Der Standort ist in Teilen bebaut. Die Flächen, die für eine Bebauung mit den Rechenzentren vorgesehen sind, sind aktuell als Grünanlagen genutzt. Im näheren Umfeld des Standorts grenzen im Westen und Norden ausgedehnte, auch ältere Waldbestände an. Östlich des Standorts befindet sich die S-Bahn-Trasse. Im Osten der S-Bahn grenzen eine Kleingartenanlage, die Achse der historischen Parkanlage von Schloss Schönborn mit den beidseitig angelegten, alten Schlossweihern und eine weitere Kleingartenanlage an, bevor die Altstadt von Heusenstamm beginnt. Noch weiter im Osten liegen die Kläranlage, die Bieberaue und die Anlage des Schlosses Schönborn. Bei der Bieberaue handelt es sich um eine extensiv genutzte, historische Kulturlandschaft. Die vorherrschenden Grünlandflächen werden durch zahlreiche Hecken und Gebüschen strukturiert.

Als Vorbelastung in dem Raum wirkt insbesondere ein dreiflügeliges Hochhaus im Campus Heusenstamm. Es ragt mit einer Höhe von knapp 54 m weit über die umgebenden Baumwipfel hinaus und ist auch von weitem sichtbar. Auch die S-Bahn-Strecke trägt zur anthropogene Überformung der Landschaft bei, weil diese als Achse noch gut in der Landschaft erkennbar ist. Durch die S-Bahn ist eine optische Verbindung zwischen dem Schloss und der Schlossallee mit dem westlich angrenzenden Waldbestand unterbrochen. Dem Wald wird eine hohe Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit des Landschaftsbildes zugewiesen. Der Bieberaue, dem kulturhistorisch bedeutsamen Schloss Schönborn und der Altstadt Heusenstamm wird eine sehr hohe Schutzwürdigkeit/ Empfindlichkeit zugeordnet.

VI.3.5.1.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Die Bebauung ist über den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbefläche Jahnstraße“ geregelt und die Rechenzentren sind baurechtlich genehmigt. Die Schornsteinhöhen werden mit den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes beschränkt.

Im Nahbereich des Standorts mit weniger als 200 m Entfernung sind keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund des stark anthropogen überprägten Umfelds der Vorhabenfläche zu befürchten. Die Vorbelastung ist insbesondere auf die dominante Wirkung des bestehenden Hochhauses im Campus Heusenstamm zurückzuführen. Die geplanten Schornsteine mit einer Höhe von 39,5 m bzw. 42 m werden aufgrund ihrer schmalen Konstruktion in ihrer Wirkung gegenüber dem bestehenden, dreiflügeligen Hochhaus zurücktreten, da sie auch eine geringere Höhe als das Hochhaus haben.

In den weiter entfernt liegenden Bereichen stellen der umgebende Wald- und Baumbestand sowie die Gebäude im Siedlungsbereich von Heusenstamm einen Sichtschutz dar. Insbesondere für die sehr schutzwürdigen/empfindliche Bieberaue, das Schloss Schönborn und die Altstadt Heusenstamm können damit vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes vollumfänglich ausgeschlossen werden.

Aus oben angeführten Gründen sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

VI.3.5.1.7. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

VI.3.5.1.7.1. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die Flächeninanspruchnahme kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betroffen sein könnten.

VI.3.5.1.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Es sind offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe zu erwarten.

VI.3.5.1.8 Wechselwirkungen

Bei der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Die Wechselwirkungen sind bei der Bewertung der Auswirkungen jeweils bei den betroffenen Schutzgütern berücksichtigt worden. Im Rahmen der Durchführung der Um-

weltverträglichkeitsprüfung sind keine entscheidungserheblichen Komplexwirkungen festgestellt worden, die über die bereits ermittelten schutzgutbezogenen Komplexwirkungen hinausgehen.

Erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen sind in Bezug auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern daher nicht erkennbar.

VI.3.5.1.9 Zusammenfassende Bewertung der durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen der durch das Vorhaben hervorgerufenen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV - Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern - wurden in der vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung für das Vorhaben dargestellt und bewertet. Von keiner der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Fachbehörden wurden Mängel in der Umweltverträglichkeitsprüfung geltend gemacht.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben fachlich, methodisch und hinsichtlich des Ermittlungsumfangs nicht zu beanstanden.

Auch die Genehmigungsbehörde kommt zu der Auffassung, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden. Hinsichtlich keines Schutzgutes kommt es infolge von Belastungsverschiebungen bei anderen Schutzgütern zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen.

VI. 3.6 Abschluss des Verfahrens

Mit E-Mail vom 28. Januar 2026 wurde der Antragstellerin durch Übermittlung des Bescheidentwurfs die Möglichkeit gegeben, sich ordnungsgemäß gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 6. Februar 2026 Gebrauch gemacht.

VI.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für das Vorhaben unter Ziffer I.1 vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist festzuhalten, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG erfüllt werden. Dies ergibt sich im Einzelnen insbesondere aus Folgendem:

VI.4.1 Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen

VI.4.1.1 Baugenehmigung nach § 74 der Hessische Bauordnung (HBO):

Hier wird auf die Begründung unter VI.4.2.2.6 a) Bauplanungsrecht und b) Bauordnungsrecht verwiesen.

VI.4.1.2 Anzeigen nach § 40 AwSV, Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV für die Entwässerung der Auffangwannen unterhalb der Rückkühler der Kältesysteme in die Versickerungsanlagen:

Der Umfang der mit diesem Bescheid genehmigten Errichtung und Betrieb verschiedener AwSV-Anlagen entspricht dem von der Antragstellerin beantragten Umfang.

Durch das o. a. vorgelegte Sachverständigengutachten gem. § 42 AwSV der TÜV Hessen GmbH vom 28.04.2025 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-24 345) wurde für das Gesamtvorhaben nachgewiesen, dass die geplanten Lageranlagen, Abfüllanlagen, Rohrleitungen sowie HBV-Anlagen für den geplanten Einsatz zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geeignet sind. Die geplanten Ausführungen entsprechen den Gewässerschutzanforderungen der AwSV. Zusätzlich weist das Gutachten nach, dass im Brandfall eine ordnungsgemäße Löschwasserrückhaltung gemäß § 20 AwSV sichergestellt wird. Ein Eintrag von verunreinigtem Löschwasser in die Versickerungsanlagen wird mittels technischer Sicherheitsmaßnahmen verhindert.

Somit wird die Eignung gemäß § 63 Abs. 1 WHG für die in Tabelle 1 aufgeführten anzeigepflichtigen Lageranlagen und Abfüllanlagen festgestellt.

Für die nach AwSV nicht anzeigepflichtigen Harnstofflagertanks und ist gem. § 63 WHG i. V. m § 41 AwSV keine Eignungsfeststellung erforderlich. Die i. S. d. AwSV als eigenständig abgegrenzten Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) unterliegen gemäß § 63 WHG grundsätzlich keiner Eignungsfeststellungspflicht.

Durch das o. a. vorgelegte Sachverständigengutachten der TÜV Hessen GmbH vom 28. April 2025 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-24 345) wurde für das Gesamtvorhaben außerdem nachgewiesen, dass aufgrund der Abweichung von § 19 Abs. 4 AwSV, bei gleichzeitig vollumfänglicher Erfüllung der Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG, die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV für die Entwässerung der Auffangwannen unterhalb der Rückkühler der Kältesysteme (bezogen auf das Gesamtvorhaben) in die Versickerungsanlagen entsprechend vorliegender Planunterlagen mit erteilt werden kann. Zur Erfüllung der Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG sind die mit „Gutachten gemäß § 42 AwSV zur Eignungsfeststellung und Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall gemäß § 16 Abs. 3 AwSV“ der TÜV Hessen GmbH vom 28.04.2025 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-24 345) beschriebenen Sicherungsmaßnahmen vollumfänglich umzusetzen.

VI.4.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V

VI.4.2.1 Immissionsschutz

Die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG liegen für das geplante Vorhaben vor. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Das ist vorliegend der Fall.

Die immissionsschutzfachliche Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine unzumutbare Beeinträchtigung durch Luft- und Lärmimmissionen sowie sonstige Gefahren hervorgerufen werden.

VI.4.2.1.1 Luftreinhaltung

Zunächst sind keine von den beantragten NDMA ausgehenden unzulässigen Luftimmissionen unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V.3 zu erwarten.

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG und Nummer 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- b) Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, § 3 Abs. 1 BImSchG. Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, § 3 Abs. 2 BImSchG.

a) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Die Schutzpflichten sind vorliegend erfüllt. Unter welchen Voraussetzungen Luftimmissionen des geplanten Vorhabens schädlich sind, bestimmt sich anhand der TA Luft.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll auf die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern

- 4.2 (Regelungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit),
- 4.3 (Regelungen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag),
- 4.4 (Regelungen zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen) und
- 4.5 (Regelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen) TA Luft festgelegt sind,

entfallen, verzichtet werden, wegen

- a) geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b) einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) und
- c) wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)). Die Regelungen nach Nummer 4.5 TA Luft sind in Bezug auf das Vorhaben wegen des Fehlens der hier relevanten Schadstoffe nicht heranzuziehen.

Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln die Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3 und 4.4.3 a) der TA Luft.

In den Fällen nach Nummer 4.1 a. bis c. TA Luft ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung (entsprechend Nummer 4.6.2 TA Luft), Zusatzbelastung und Gesamtbelastung (Nummer 4.6.4 TA Luft) zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft jeweils festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V. m. Nummer 4 TA Luft wurde durch die Antragstellerin eine Immissionsprognose vom Ingenieurbüro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG aus Freiburg, Projekt-Nr. 22-09-25-FR., vom 11. November 2024 vorgelegt.

Die im Antrag vorgelegte Immissionsprognose wurde durch die zuständige Genehmigungsbehörde, die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde, RPDa Dezernat IV/Da 43.3

und das HLNUG geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass das für die Immissionsprognose verwendete Berechnungsmodell und die angewandten Daten zum Nachweis der o.g. Anforderungen geeignet sind.

Eingangsdaten zur Immissionsprognose:

Die Immissionsprognose berücksichtigt in den Berechnungen emissionsseitig konservativ das gesamte Vorhaben.

Hierzu wurde für die Komponenten PM₁₀, PM_{2,5}, NO₂, SO₂, Ammoniak zur Bestimmung von Stickstoff- und Säuredeposition eine Ausbreitungsrechnung mit LASAT Version 3.5.4 Beta durchgeführt. Die in die Ausbreitungsrechnung eingegangenen Daten sind plausibel und nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Die zulässigen Betriebszeiten wurden unter Berücksichtigung einer erhöhten Vorbelastung (Fall B im Leitfaden des RP Darmstadt) ermittelt.

Die Ableitung der Abgase soll in einer Höhe von 42,0 m über Grund für die Schornsteine an Gebäude FRA11 und 39,5 m über Grund für die Schornsteine an Gebäude FRA12 erfolgen. Mit dieser Quellhöhe ist der ungestörte Abtransport der Abgase nach der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (2017) gewährleistet, sodass der Ansatz einer Abgasfahnenüberhöhung sachgerecht ist.

Auch die weiteren Ausbreitungsparameter wurden plausibel und nachvollziehbar in vorliegender Immissionsprognose dokumentiert.

Ergebnisse aus den Berechnungen in der Immissionsprognose:

Über die o.g. Immissionsprognose wurde auf der Grundlage der Einhaltung der Irrelevanz im Jahresmittel sowie der Einhaltung der Kurzzeitwerte für die relevanten Luftschadstoffe, für die Immissionswerte nach Nummer 4 TA Luft festgelegt sind, eine maximale zulässige Betriebszeit von 700 Stunden pro Jahr ermittelt. Limitierend sind im vorliegenden Fall die Jahresmittelwerte für NO₂ in Lastfall C.

Zusätzlich wurde der Stickstoff- und Säureeintrag berechnet, um eine Bewertung als "hinreichender Anhaltspunkt" für schädigende Umwelteinwirkung nach TA Luft Nr. 4.8 zu erlauben. Der Stickstoff- und Säureeintrag liegt innerhalb von FFH-Gebieten sowie gesetzlich geschützten Biotopen/ Biotopkomplexen und VGS bei Einhaltung der maximalen jährlichen Betriebsstunden von 700 Stunden pro Jahr (beim Betrieb aller NDMA des Gesamtvorhabens parallel) deutlich unterhalb der Abschneidekriterien von 0,3 kg N/(ha*a) bzw. 30 eq (N+S)/(ha*a).

In der Immissionsprognose wird im Ergebnis der Berechnungen damit auch zur Belastung durch Stickstoff- und Säure-Depositionen der Nachweis der Irrelevanz im Vollastbetrieb erbracht. Es gibt somit keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine schädigende Umwelteinwirkung durch Stickstoff- und Säureeintrag. Eine Sonderfallprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Damit kann auf vertiefende Untersuchungen zur Vor- und Gesamtbelastung im Rahmen naturschutzrechtlicher Prüfung und Bewertung verzichtet werden.

Geruchsbetrachtung

In der Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Berichtsdatum 11. November 2025 (Projektnr. 22-09-25-FR) wird das Auftreten von Geruchsimmissionen aufgrund der Verbrennungsprozesse von Diesel bewertet. Aufgrund der Windrichtungsverteilung, der Schornsteinbauhöhe und der beantragten Betriebszeit im Testbetrieb ist mit keinen Überschreitungen der Geruchsstundenhäufigkeit in Wohn- und Mischgebieten sowie in Gewerbegebieten zu rechnen. Die Berechnung hat ergeben, dass die Irrelevanzschwelle von 2 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr (Anhang 7, Nr. 3.3 der TA Luft (2021)) in allen Höhengschichten auf jeder Beurteilungsfläche eingehalten wird.

Kühlsysteme

Die Kühlung der NDM erfolgt über geschlossene Kühlsysteme, sodass auch von keinen Emissionen durch Keime über die Dampfschwaden auszugehen ist.

Damit sind insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen im Ergebnis der Immissionsprognose immissionsseitig nicht zu erwarten. Hierbei wurden Immissionskonzentrationen und Depositionen fachlich begründet ermittelt und ausgewertet.

b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Die Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind vorliegend erfüllt. Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für das vorliegende Vorhaben in der 44. BImSchV in der Fassung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 2514)).

Die Anlage unterliegt aufgrund des § 1 i.V.m. § 4 der Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) nicht dieser Verordnung.

Nach § 1 Abs. 1 der 13. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlage mit einer FWL von mindestens 50 MW. Feuerungsanlagen nach der 13. BImSchV sind nicht aggregierbare Einzelfeuerungsanlagen (einzelne Feuerungsanlagen) oder aggregierte Feuerungsanlagen im Sinne des § 4 der 13. BImSchV.

Nach § 4 Abs. 3 der 13. BImSchV werden einzelne Feuerungsanlagen mit einer FWL von weniger als 15 MW für die Berechnung der FWL in der Aggregation nicht berücksichtigt. Die einzelnen NDM'en der Gesamtanlage unter Ziffer I.1 sind Einzelfeuerungen (einzelne Feuerungsanlagen) in diesem Sinne mit jeweils einer FWL unter 15 MW und daher nach § 4 Abs. 3 der 13. BImSchV nicht aggregierbar. Aus diesem Grunde fallen die NDM'en nicht unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV. Auch die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) für Großfeuerungsanlagen gelten nicht für die Verfeuerung von Brennstoffen in Einheiten mit einer FWL von jeweils weniger als 15 MW.

Die Anlage unterliegt damit nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV den Regelungen dieser Verordnung, in welcher die für diese Anlagen geltenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgeschrieben sind.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV gilt die Verordnung für gemeinsame Feuerungsanlagen mit einer FWL von mindestens 1 MW, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden, es sei denn, diese Kombination bildet eine Feuerungsanlage mit einer FWL von 50 Megawatt oder mehr, die unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV fällt. Aus diesem Grunde unterliegen die NDM'en nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV den Anforderungen aus der 44. BImSchV.

Anforderungen darüber hinaus, die in diesem Bescheid unter Abschnitt V. festgelegt sind, sind erforderlich, damit die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden.

Als einzusetzender Kraftstoff ist „Dieselkraftstoff“ beantragt. Dieser ist konform mit der Forderung nach § 16 Abs. 8 der 44. BImSchV hinsichtlich der Schwefeloxide, laut der nur Dieselkraftstoffe mit einem Massengehalt an Schwefel nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen verwendet werden dürfen (siehe auch: DIN EN 590).

In diesem Zusammenhang war im vorliegenden Fall zu prüfen, inwieweit hinsichtlich der NDMA durch das Vorhaben unter Ziffer I.1 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG).

Gemäß § 16 Abs. 5 der 44. BImSchV wird für staubförmige Emissionen im Abgas als Mindestanforderung die Massenkonzentration von 50 mg/m³ festgelegt, wenn auf den Einbau von Rußpartikelfiltern verzichtet wird.

Für Formaldehyd gilt gemäß § 16 Absatz 10 Nr. 4 der 44. BImSchV ein Grenzwert für die Massenkonzentration im Abgas von 60 mg/m³.

Die Grenzwerte für NO_x als NO₂ sowie für SO_x als SO₂ werden gemäß den Antragsunterlagen festgelegt.

Für Kohlenmonoxid (CO) gelten nach 44. BImSchV keine Emissionsgrenzwerte. Allerdings sind hier die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Kohlenmonoxid durch motorische Maßnahmen auszuschöpfen (siehe auch LAI Auslegungshinweise). Die Verpflichtung zur Durchführung der Emissionsmessungen ergibt sich aus § 24 der 44. BImSchV.

Der Emissionsgrenzwert für Ammoniak bei Verwendung einer SCR-Anlage gilt gemäß § 9 der 44. BImSchV.

Die Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft Nr. 5.5. ergibt eine Mindestbauhöhe von 59 m über Grund, was für eine Anlage, die nur wenige Stunden im Jahr betrieben wird als unverhältnismäßig angesehen wird. Unter Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 ergibt sich, dass mit einer Bauhöhe von 42 m über Grund für das Gebäude FRA11 und 39,5m für das Gebäude FRA12 über Grund eine freie Abströmung der Abgase außerhalb von Rezirkulationszonen der Gebäude im Umkreis der Anlage gewährleistet ist.

Da die Aggregate nur wenige Stunden im Jahr betrieben werden, wird im vorliegenden Gutachten vom Sachverständigen empfohlen, eine Kaminhöhe von 42 m über Grund für das Gebäude FRA11 und 39,5m für das Gebäude FRA12 über Grund zu realisieren. Die Einhaltung der Immissionswerte/Abschneidekriterien wird mittels einer Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Berichtsdatum 11. November 2024, Nr. 22-09-25-FR (durchgeführt nach Leitfaden zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotoranlagen (NDMA), herausgegeben vom Regierungspräsidium Darmstadt in Abstimmung mit der HLNUG) nachgewiesen. Mittels Ausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass bei einer Kaminhöhe von 42 m für das Gebäude FRA11 und 39,5m für das Gebäude FRA12 keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten können, wenn die Betriebsstundenanzahl im Notstromfall (Parallelbetrieb aller NDM auf 700 h/a begrenzt wird. Die Ermittlung der maximalen Anzahl an Betriebsstunden erfolgte nach sehr konservativen Maßstäben.

Für eine effektive Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Betriebsstunden ist eine Dokumentation mit Uhrzeit, Datum und Grund notwendig. So kann die Einhaltung der Irrelevanz der Emissionen sichergestellt werden.

Wenn eine NDM unter Verwendung von Brennstoff getestet wird, entstehen dabei zwangsläufig Luftschadstoffe. Aus diesem Grund wurde unter Ziffer V.1.4 als Inbetriebnahme der Anlage im Sinne des Immissionsschutzes (Luftreinhaltung) die erste Beaufschlagung mit Brennstoff definiert.

Zusammenfassung Luftreinhaltung

Mittels Ausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten können, wenn die Betriebsstundenanzahl auf 700 Stunden pro Jahr begrenzt wird.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Nummer 4.1 TA Luft) in Bezug auf die menschliche Gesundheit (Nummer 4.2 TA Luft) sowie Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nummer 4.4 TA Luft) sind sichergestellt.

Die Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung unter V.3 stellen darüber hinaus die Einhaltung der Betriebsstunden der jeweiligen NDM sicher.

Die vorgenommene Prüfung der zuständigen Fachbehörde und Stellen hat ergeben, dass die NDMA die Vorsorgeanforderungen im Allgemeinen und speziell der 44. BlmSchV erfüllen.

Durch das Vorhaben sind insb. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG). Relevante Auswirkungen, insbesondere erhebliche nachteilige Auswirkungen, sind aufgrund der eingesetzten Anlagentechnik, des verwendeten Brennstoffs sowie der vorgesehenen Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlage auf die Schutzgüter nach § 1 BlmSchG nicht zu erwarten. Alle durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere die vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung, wurden durch die zuständige Genehmigungsbehörde und die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/Da 43.3 geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BlmSchG sowie der nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhaltung eingehalten werden.

Zusammenfassend können im Bereich der Luftreinhaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben und die eingefügten Nebenbestimmungen hervorgerufen werden. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen wird durch das RPDa Dezernat IV/Da 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde überprüft.

Die Anforderungen an die Emissionsmessungen unter Ziffer V.3 basieren auf den Anforderungen nach § 31 der 44. BlmSchV. Messverfahren sind normierte Verfahren nach Stand der Messtechnik. Anforderungen an die Messplätze sind in der DIN EN 15259 festgelegt, die diesbezüglich nach Anhang 5 der TA Luft den Stand der Messtechnik festlegt.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer V.3 waren erforderlich, um die Annahmen der Immissionsprognose festzuschreiben. Diese stellen sicher, dass die Voraussetzungen für die Schornsteinhöhenberechnung, den Nachweis der Irrelevanz der Immissionen, die Betriebszeitbeschränkung und damit die Grundlage für die Beurteilung, ob die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfüllt sind, gegeben sind. Insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf die menschliche Gesundheit sind somit auszuschließen.

VI.4.2.1.2 Lärmschutz

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die NDMA -unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V.4 nicht zu erwarten sind. Unter welchen Voraussetzungen Geräuschimmissionen schädlich sind, bestimmt sich anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Hinsichtlich Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der TA Lärm vom 26. August 1998 geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5), so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche – Nr. 7.4 TA Lärm – keine schädlichen Umwelt-einwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

In den vorgelegten Antragsunterlagen, einschließlich des schalltechnischen Gutachtens Nr. 424N2 G1 der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 30. September 2024, werden die Auswirkungen des Betriebs der NDMA bezüglich der Geräuschemissionen in der Nachbarschaft dargestellt.

Die den Schallschutz betreffenden Nebenbestimmungen stützen sich auf das BImSchG i.V.m. der TA Lärm und beinhalten die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere zur dauerhaften Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte notwendigen Anforderungen.

Die Festlegung schutzwürdiger Bereiche ergibt sich aus der räumlichen Lage und dient der Vorsorge. Für die genannten Bereiche ergeben sich die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte aus den Festlegungen rechtskräftiger Bebauungspläne oder der tatsächlichen Nutzung gemäß § 34 BauGB i.V.m. Nummer 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit.

Für den Immissionsort IO 7 (Jahnstraße 64 (Pflegeanstalt)) ergibt sich unabhängig vom bestehenden Bebauungsplan ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts. In Nr. 6.1 g) TA Lärm wird durch die Formulierung „in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten“ eine gesonderte Einstufung für u.a. Pflegeanstalten vorgenommen. Eine gesonderte Ausweisung dieses Bereichs in einem Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Mit der Baugenehmigung vom 25. Februar 2025 (Az.: 63-05167-22-BG-28) wurde an der Jahnstraße 64 am Campus Heusenstamm Bauteil E für eine „Nutzungsänderung Büroräume zu Seniorenpflegeheim inkl. Aufzug“ mit 87 Plätzen erteilt. Dieses Seniorenpflegeheim unterliegt dem o.g. Geltungsbereich der Nr. 6.1 g) TA Lärm einer Pflegeanstalt. Maßgeblich für diese Einschätzung ist die Fragestellung, ob in diesem Heim die medizinische Pflege überwiegt und es sich um eine krankenhaushähnliche Betreuung handelt oder ob die Wohnnutzung im Heim dominiert.

Die Festsetzungen für die in den Nebenbestimmungen weiteren genannten Immissionspunkte entsprechen der Ausweisung in rechtskräftigen Bebauungsplänen oder der tatsächlichen Nutzung.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in Ziffer V.4 stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Vorgaben notwendigen Anforderungen.

VI.4.2.1.3 Anlagensicherheit / sonstige Gefahren

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass in Bezug auf Anlagensicherheit / sonstige Gefahren i.S.v. § 5 BlmSchG den sich aus dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BlmSchG ergebenden Anforderungen ausreichend Rechnung getragen wird.

Sonstige Gefahren hiernach sind grundsätzlich alle anderen Einwirkungen, die nicht durch Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BlmSchG hervorgerufen werden. In der Anlage wird Dieselmotorkraftstoff als Stoff gemäß Spalte 1 Nr. 2.3.3 Anhang 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) gehandhabt. Die Mengenschwellen des Stoffes, die zum Vorliegen eines Betriebsbereichs i.S.v. § 2 der 12. BlmSchV i.V.m. Anhang 1 überschritten werden müssen, werden unterschritten. Somit fällt die Anlage nicht unter die 12. BlmSchV.

VI.4.2.1.4 Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG)

Auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG sind erfüllt.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind – soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind – ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Ziffer V.7 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

VI.4.2.1.5 Energieeffizienz/Kraft-Wärme-Kopplung

Die Anlage dient ausschließlich der Erzeugung von Strom zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung). Zur Prüfung der Funktion der einzelnen Notstromaggregate werden diese regelmäßig einem Testbetrieb unterzogen. Da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, ist eine Abwärmenutzung nicht praktikabel. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG als erfüllt angesehen.

VI.4.2.1.6 KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)

Aufgrund geringer Betriebsstunden pro Jahr ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 KNV-V kein Kosten-Nutzen-Vergleich und keine Wirtschaftlichkeitsanalyse erforderlich. Auf den Nachweis eines Sachverständigen wird aus Billigkeitsgründen verzichtet, da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, sondern ausschließlich um einen Notbetrieb.

VI.4.2.1.7 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Maßnahmen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen können erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden.

VI.4.2.2 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Der Genehmigung stehen auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden und Stellen abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

VI.4.2.2.1 Wasserwirtschaft

Nach Prüfung des Antrags durch die zuständige Behörde wurden von dort keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen, sofern die unter Ziffer V.6 formulierten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

a) Abwasser:

Gewerbliches Abwasser:

Auf dem Betriebsgelände fällt kein gewerbliches Abwasser an, welches einem Anhang der Abwasserverordnung zuzuordnen wäre. Somit ist eine Miterteilung einer Genehmigung zur Indirekteinleitung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Verfahren nach § 4 BImSchG nicht erforderlich.

Niederschlagswasser

Eine Erlaubnis nach § 8 WHG zur Einleitung von auf dem Werksgelände der Rechenzentren anfallendem, nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen in das Grundwasser kann weder im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 69 HBO noch nach § 4

BlmSchG mit erteilt werden. Die Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser wird seitens Dez. IV/Da 41.4 im Rahmen dieser Verfahren nicht bewertet.

Das eigenständige Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG zu den geplanten Niederschlagswasserversickerungen auf dem Werksgelände wird bereits parallel zum Verfahren nach § 4 BlmSchG geführt.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser aus den Auffangwannen der Kühlkreisläufe der Anlagen nach BlmSchG (Kühlkreisläufe der Generatoren) und der baurechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen des Rechenzentrums (Kühlkreisläufe der Datenhallen), was eine Abweichung nach § 19 Abs. 4 AwSV darstellt, wird ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall gemäß § 16 Abs. 3 AwSV gestellt.

Die auf dem Dach der beiden Rechenzentren befindlichen Kühlaggregate (Kühlkreisläufe der Datenhallen) befinden sich nicht im Geltungsbereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dennoch wurde die Entwässerung dieser baurechtlich genehmigungsbedürftigen Bereiche für eine Bewertung des Gesamtvorhabens und der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV im Rahmen des vorgelegten „Gutachten gemäß § 42 AwSV zur Eignungsfeststellung und Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall gemäß § 16 Abs. 3 AwSV“ der TÜV Hessen GmbH vom 28.04.2025 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-24 345) durch den Sachverständigen nach AwSV mit geprüft und bewertet.

Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der Aufstellfläche der Generatoren und Lagertanks wird ebenfalls einer Versickerungsanlage zugeführt. Hierbei handelt es sich nicht um die Entwässerung einer AwSV-Fläche im Sinne des § 19 AwSV, da diese Fläche keine Rückhalteeinrichtung im Sinne des § 18 AwSV (2. Barriere zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe im Havariefall) darstellt.

b) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung von verschiedenen nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) anzeige- und prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die nachfolgend zusammengefassten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen), die jeweils als eigenständige Anlagen im Sinne der AwSV abgegrenzt sind und die sich im Geltungsbereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens befinden, werden mit dem vorliegenden Antrag nach § 4 BlmSchG unter Beachtung des § 40 AwSV angezeigt. Die entsprechenden Anzeigeunterlagen nach § 40 AwSV sind Kapitel 17 der vorgelegten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Dabei handelt es sich zusammenfassend um folgende AwSV-Anlagen

LAU-Anlagen FRA 11:

- 28 oberirdische Diesellagertanks mit einem Volumen von jeweils 35 m³
- 28 oberirdische Harnstofflagertanks mit einem Volumen von jeweils 2,3 m³
- 2 Kraftstoff-Abfüllflächen für Diesel und Harnstoff mit einem maßgeblichen Volumen nach § 39 AwSV von jeweils 8 m³. Die unterirdischen Füllleitungen zu den Lagertanks (28 Füllleitungen Diesel und 28 Füllleitungen Harnstoff) sind Teil der Abfüllanlagen.

LAU-Anlagen FRA 12:

- 14 oberirdische Diesellagertanks mit einem Volumen von jeweils 35 m³
- 14 oberirdische Harnstofflagertanks mit einem Volumen von jeweils 2,3 m³
- 1 Kraftstoff-Abfüllfläche für Diesel und Harnstoff mit einem maßgeblichen Volumen nach § 39 AwSV von jeweils 8 m³. Die unterirdischen Füllleitungen zu den Lagertanks (14 Füllleitungen Diesel und 14 Füllleitungen Harnstoff) sind Teil der Abfüllanlagen.

HBV-Anlagen FRA 11:

- 28 oberirdische Generator-Container mit einem maßgeblichen Volumen nach § 39 AwSV von jeweils 5,09 m³. Alle Bauteile die sich innerhalb des Generator-Containers befinden sowie die Pumpen, Füll- und Rücklaufleitungen von den Diesel- und Harnstofftanks zu den Generatoren sind Teil dieser HBV-Anlagen.

HBV-Anlagen FRA 12:

- 14 oberirdische Generator-Container mit einem maßgeblichen Volumen nach § 39 AwSV von jeweils 5,09 m³. Alle Bauteile die sich innerhalb des Generator-Containers befinden sowie die Pumpen, Füll- und Rücklaufleitungen von den Diesel- und Harnstofftanks zu den Generatoren sind Teil dieser HBV-Anlagen.

Durch das in Kap. 17 der Antragsunterlagen vorgelegte „Gutachten gemäß § 42 AwSV zur Eignungsfeststellung und Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall gemäß § 16 Abs. 3 AwSV“ der TÜV Hessen GmbH vom 28. April 2025 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-24 345) wurde für das **Gesamtvorhaben** nachgewiesen, dass die geplanten Ausführungen o. a. AwSV-Anlagen für den vorgesehenen Einsatz zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geeignet sind und die Gewässerschutzanforderungen der AwSV sowie die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfüllt werden. Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall gemäß § 16 Abs. 3 AwSV kann aus Sicht des Sachverständigen nach AwSV bei Einhaltung der in o. a. Gutachten genannten technischen Maßnahmen, die noch durch eine Betriebsanweisung abzusichern sind, zugestimmt werden.

Zusätzlich weist das Gutachten nach, dass im Brandfall eine ordnungsgemäße Löschwasserrückhaltung gemäß § 20 AwSV sichergestellt wird und die Anlagen für die Errichtung und den Betrieb an o. a. Standort geeignet sind. Ein Eintrag von verunreinigtem Löschwasser in die Versickerungsanlagen wird mittels technischer Sicherheitsmaßnahmen verhindert.

Des Weiteren sind zur Erfüllung der Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG die in vorstehendem Gutachten beschriebenen Sicherungsmaßnahmen am Entwässerungssystem der Auffangwannen unterhalb der Rückkühler der Kältesysteme vollumfänglich umzusetzen.

Begründung zur Nebenbestimmung V.6.1

Zur Erfüllung der Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG sind die mit vorgelegtem AwSV-Sachverständigengutachten des TÜV Hessen vom 24. August 2023 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-23

260) beschriebenen Sicherungsmaßnahmen vollumfänglich umzusetzen (s. Nebenbestimmung Ziffer V.6.2).

Begründung zur Nebenbestimmung V.6.2

Die in II. Tabelle 1 aufgeführten AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B und C unterliegen der Prüfpflicht nach § 46 i. V. mit Anlage 5 der AwSV durch eine Sachverständige Person nach AwSV.

Begründung zur Nebenbestimmung V.6.2 und V.6.3

Die unter V.6.2 und V.6.3 aufgeführten Auflagen ergeben sich aus den grundsätzlichen und speziellen Anforderungen der AwSV sowie dem „Gutachten gemäß § 42 AwSV zur Eignungsfeststellung und Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall gemäß § 16 Abs. 3 AwSV“ der TÜV Hessen GmbH vom 28. April 2025 (Gutachten-Nr. IS-AN-F-02-24 345).

Begründung zur Nebenbestimmung V.6.4

Die Erstellung eines betrieblichen Gewässer- und Bodenschutzalarmplans wird gemäß der Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen (Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 02. Januar 2023, Nr. 1, S.7 gefordert.

Begründung zur Nebenbestimmung V.6.5

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) bedarf einer Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG, da es einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einleiten von Stoffen in ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) darstellt.

Zuständig für die Entscheidung über die Gewässerbenutzung ist gemäß § 64 Abs. 5 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), meine Behörde.

Weitergehende Anforderungen resultieren aus der Umsetzung der einschlägigen Regelwerke (DWA-M 153 und DWA-A 138), die den Stand der Technik abbilden.

Aus Sicht des zuständigen Fachdezernats IV/Da 41.4 liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für den gesamten Antragsgegenstand vor.

VI.4.2.2.2 Boden- und Grundwasserschutz

Die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes wurden durch die zuständigen Behörden geprüft. Es wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen, sofern die von dort vorgegebenen Nebenbestimmungen unter Ziffer V.2 umgesetzt werden.

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BlmSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein AZB von Boden und Grundwasser zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Begründung zur Nebenbestimmung unter Ziffer V.2.1

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BlmSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BlmSchG.

Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit der Nebenbestimmung Ziffer V.2.1 festgeschrieben. Damit ist sichergestellt, dass die Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn ein mit der zuständigen Behörde, dem RPDa Dezernat IV/Da 41.5, endabgestimmter AZB vorliegt.

Begründung zur Nebenbestimmung unter Ziffer V.2.3

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr.1, 12 Abs.1 und Abs. 2a BlmSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. C 9. BlmSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Eine Wiederholungsbeprobung des Bodens nach 10 Jahren ist nicht sinnvoll, da der Kellerboden dafür durchörtert werden müssten und auch der Kellerboden in diesem Fall eine Barriere für die relevanten gefährlichen Stoffe darstellt. Ohne konkreten Eintragsverdacht ist die wiederholende Beprobung des Bodens daher nicht sinnvoll. Eine Fläche, die sich als Referenzfläche für eine Wiederholungsbeprobung eignen würde, ist nicht vorhanden.

Begründung zur Nebenbestimmung unter den Ziffern V.2.4

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage sind § 12 Abs.1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gem. § 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG (LR-Mann, S 12 Rn.133) Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

VI.4.2.2.3 Abfallwirtschaft

Begründung zur Nebenbestimmung unter den Ziffer V.7.1:

Die Nebenbestimmung ergeht auf Grundlage von § 2 der AVV i.V. m. der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung. Die anfallenden Abfälle werden hier als Zusammenstellung nach Abfallschlüsseln wiedergegeben. Dies ist erforderlich, um sowohl dem Betreiber als

auch der Überwachungsbehörde die Prüfung zu vereinfachen, welcher Abfallschlüssel bei der Entsorgung der Abfälle zu verwenden ist

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V.7. bestehen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

VI.4.2.2.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt – unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen unter Ziffer V.8 – genehmigungsfähig.

VI.4.2.2.5 Naturschutz/Landwirtschaft/Forsten

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen die beantragte Errichtung und den Betrieb keine Bedenken.

Für die Baukörper der Rechenzentren wird ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt. Die Fundamente bzw. die Bodenplatte für die Schornsteine, die Generatoren und Dieseltanks werden in den Baugenehmigungsverfahren für die Gebäude beantragt. Durch die beantragten Anlagen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens kommt es nicht zu weiteren Versiegelungen.

Außerdem sind die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG auf Vorhaben während der Planaufstellung nicht anzuwenden, weil ein Bebauungsplanentwurf vorliegt, in dem auch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die relevanten Arten i.S. des § 44 BNatSchG erstellt wurde.

Sonstige naturschutzfachliche Belange z.B. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Natura 2000-Verträglichkeit

Die Auswirkungen der Notstromversorgung mit Dieselmotoranlagen für die Rechenzentren in Heusenstamm für das Schutzgebietssystem Natura 2000 sind im Kapitel 20 (UVP-Bericht) dargestellt.

Es werden vorhabenbedingt keine Flächen innerhalb von Natura-2000-Gebieten in Anspruch genommen.

Die Auswirkungen durch die Emissionen in den FFH-Gebieten werden nach dem Anhang 8 der TA Luft 2021 beurteilt. Im vorliegenden Fall können Beeinträchtigungen im Wege einer Prognose ausgeschlossen werden, weil die Abschneidekriterien von 0,3 kg N/ (ha*a) für die

Stickstoffdepositionen und von 0,04 keq Säureäquivalente/ (ha*a) für die Säuredepositionen durch die vorhabenbedingten Depositionen in den Natura 2000-Gebieten nicht überschritten werden.

Die weiteren Auswirkungen der Notstromversorgung auf das innerhalb des Untersuchungsraums gelegene Vogelschutzgebiet „DE-6019-401 Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“, welches sich ca. 1,3 km südlich des Vorhabenstandortes befindet, werden auf Grundlage der FFH-Verträglichkeitsstudie des Büros OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG vom 11. November 2024 wie folgt beurteilt:

Das Vogelschutzgebiet „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“ wird durch seine lichten, warm-trockenen Kiefern- und Kiefern-mischwäldern auf Sand charakterisiert. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich vor allem als bestes hessisches Brutgebiet für den Ziegenmelker und eines der fünf besten Gebiete für die Heidelerche. Als weitere für die Erhaltung des Gebiets relevanten Brutvogelarten sind Grau- und Schwarzspecht, Neuntöter, Baumfalke, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Graureiher, Wendehals, Schwarzkehlchen maßgeblich, die ihre Lebensräume zum Teil im Offen- bzw. Halboffenland oder den durch menschliche Tätigkeit entstandenen Sonderstandorten haben. Für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit werden die Erhaltungsziele nach der Natura-2000-Verordnung vom 20. Oktober 2018 zu Grunde gelegt.

Wie bereits ausgeführt, wird das Vorhaben anlagebedingt nicht zu Beeinträchtigungen führen, weil keine Flächen im Schutzgebiet in Anspruch genommen werden.

Beeinträchtigungen der Lebensräume maßgeblicher Vogelarten durch Emissionen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Aufgrund der Unterschreitung der Abschneidekriterien nach Anhang 8 TA Luft sind keine relevanten stofflichen Veränderungen in dem Vogelschutzgebiet zu erwarten.

Störwirkungen infolge von zusätzlichen Lärmbelastungen durch den Test- oder den Notstrombetrieb sind aufgrund der Entfernung der Vorhabenfläche zum Vogelschutzgebiet von mindestens 1.300 m sowie der dazwischen gelegenen Siedlungsbereich, die eine Schutzfunktion ausüben, nicht zu erwarten.

Im Ergebnis können daher erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die maßgeblichen Vogelarten in dem Vogelschutzgebiet 6019-401 „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“ durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Landwirtschaft

Die beiden Rechenzentren FRA11 und FRA12 befinden sich auf regionalplanerisch ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen und im Geltungsbereich des Bebauungsplans 4.1.4 „Gewerbliche Jahnstraße“ der Stadt Heusenstamm. Durch die Maßnahme werden keine neuen Bodenflächen in Anspruch genommen. Der Vorhabenstandort wird seit Jahrzehnten intensiv gewerblich bzw. industriell genutzt. Die gesamte Grundstücksfläche ist durch die Bestandsbebauung bereits befestigt. Eine direkte landwirtschaftliche Betroffenheit liegt durch das Vorhaben mithin nicht vor.

Auch werden weder naturschutzrechtliche noch artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur bestehen gegen die Planung keine Bedenken, da landwirtschaftliche Belange nicht betroffen sind.

Forsten

Auf den Flächen befinden sich zwar Gehölze (v.a. im Bereich der Bebauungen), die jedoch nicht als Waldflächen i. S. d. G. zu werten sind. Bei dieser Gehölzentnahme durch die Anlage der NDMA findet daher keine Waldflächeninanspruchnahme statt.

Darüber hinaus existieren für den Bereich bereits gültige Bebauungspläne, bzw. sind in der Überarbeitung (bauplanungsrechtlicher Innenbereich). Waldflächen sind, zumindest für diese Bereiche, nicht vorgesehen. Auf manchen Abbildungen in den Antragsunterlagen könnte jedoch der Eindruck erweckt werden, dass auch in die angrenzenden Waldbestände eingegriffen wird (z.B. Abb. 9.1 in Kapitel 8). Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um eine zeichnerische Unschärfe in der Darstellung handelt. Die Grenzen der gültigen Bebauungspläne dürfen keinesfalls überschritten werden, da sonst der Tatbestand einer Waldflächeninanspruchnahme vorliegen würde (Hinweis: Bei dem angrenzenden Wald handelt es sich um Schutzwald gem. § 13 Hessisches Waldgesetz). Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die angrenzenden Waldbestände entsprechend geschützt und durch die Bauarbeiten (auch Wurzelabgrabungen) nicht geschädigt werden. Darüber hinaus ist das Abstellen von Baumaschinen und Material in den benachbarten Waldbestand nicht zulässig. Die Bebauungsgrenze sollte daher vor Beginn der Bau-/Abrissarbeiten vor Ort dauerhaft markiert (verpflockt) werden, damit es nicht zu unvorhergesehenen Eingriffen in den Waldbestand kommt.

Es wird grundsätzlich immer empfohlen entsprechende Sicherheitsabstände zwischen Wald und den Anlagen einzuhalten, um auch künftige Konflikte bzw. mögliche Schäden durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume zu vermeiden.

VI.4.2.2.6 Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die bei Beachtung der unter Ziffern V.11 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und Betrieb der Anlage vorgetragen hat.

a) Bauplanungsrecht

aa) Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das geplante und beantragte Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Zunächst ist das Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - zulässig. Das Vorhaben fügt sich in die vorhandene Bebauung ein.

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage am vorgesehenen Standorten Jahnstraße 52-62 in 63150 Heusenstamm stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Bei dem Vorhaben des Antragstellers handelt es sich nicht um ein Kraftwerksvorhaben zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Es dient ausschließlich der Sicherstellung der Energieversorgung des an dem geplanten Standort im Falle eines Ausfalls der öffentlichen Stromversorgung. Dies und die beantragte jährliche Betriebsdauer sind ausschlaggebend, dass das Vorhaben nicht als raumbedeutsame Kraftwerksplanung im Sinne von § 3 Abs. 6 Raumordnungsgesetz einzustufen ist. Vielmehr ist das Vorhaben im raumordnerischen Sinne als eine Ergänzung der genehmigten Industrieanlage (Rechenzentrum) anzusehen. Diese Einschätzung hat keinerlei Auswirkungen auf den Status des Vorhabens im Sinne anderer fachrechtlicher Belange.

Der geplante Standort liegt gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) innerhalb eines Vorranggebiets Industrie und Gewerbe Bestand (FNP-Kategorie: Gewerbliche Baufläche Bestand). Hier hat gemäß Z3.4.2-5 RPS/RegFNP die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen. Das geplante Vorhaben ist daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

ab) Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadt Heusenstamm am 10. März 2025 erteilt.

b) Bauordnungsrecht

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde geprüft, die bei Beachtung der unter Ziffern V.11 aufgeführten Nebenbestimmungen keine bauordnungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die erforderliche Baugenehmigung nach § 74 HBO liegen vor, sodass diese wurde miterteilt werden konnte.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans 4.1,4 Gewerbeflächen Jahnstraße in der Gemarkung Heusenstamm (rechtsverbindlich ab 8. März 2025).

Das Vorhaben wurde nach § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO) beurteilt.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - zu beurteilen.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben; das Vorhaben fügt sich in die vorhandene Bebauung ein.

VI.4.2.2.7 Brandschutz

Die Unterlagen wurden von der Branddirektion des Kreises Offenbach aus brandschutztechnischer Sicht geprüft.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

VI.4.2.2.8 Luftverkehrsrecht

Durch das o. g. Vorhaben werden keine luftverkehrsrechtlichen Belange gemäß der §§ 14 und 18a LuftVG berührt. Es bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

VI.4.2.2.9 Treibhausgas-Emissionshandelgesetz (TEHG)

Die Anlage ist nicht emissionshandelspflichtig. Anhang 1 Teil 1 Nr. 1 Satz 1 TEHG regelt, dass zur Berechnung der FWL_{ges} einer Anlage die FWL aller technischen Einheiten addiert werden, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe verbrannt werden. Der zu berücksichtigende Umfang der Anlage entspricht dem Umfang, der in der Genehmigung beschrieben ist. Bei dieser Summenbildung werden technische Einheiten mit einer FWL von weniger als 3 MW sowie folgende Einheiten nicht miteinbezogen:

- Notfackeln zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen,
- Notstromaggregate,
- Einheiten, die ausschließlich Biomasse einsetzen dürfen.

Da die beantragte Anlage ausschließlich aus Notstromaggregaten besteht, ist sie nicht emissionshandelspflichtig.

VI.5 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG i.V.m. den §§ 5, 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5, 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die TA Luft, auf die in der TA Lärm, im ArbSchG, in der HBO, in der ArbStättV, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln, niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Die unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Die von den beteiligten zuständigen Fachbehörden und Stellen abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG sind somit nach umfangreicher Beurteilung durch die zuständige Genehmigungsbehörde gegeben. Insbesondere hat das Genehmigungsverfahren ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlagen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen wird der Errichtung und dem Betrieb der genehmigten Anlagen nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung war unter den o.g. Voraussetzungen zu erteilen.

VI.6 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

Im Auftrag

gez.

Dr. Doris Schuldt

Anlagen:

Anlage 1: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2: Begleitschreiben zum Vorhandensein von Kampfmitteln

Anlage 3: Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Anlage 4: Merkblatt Bauaushubüberwachung

Anlage 5: Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Anlage 1: Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis

2 Inhaltsverzeichnis

Kap	Beschreibung	Stand	Blätter
0	Anschreiben	03.02.2025	3
	Deckblatt	03.02.2025	1
1	Anträge		
	Formular 1/1 Antrag nach BImSchG	03.02.2025	5
	Formular 1/1.2 Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	03.02.2025	2
	Formular 1/1.3 Vorbescheid		
	Formular 1/1.4 Ermittlung der Investitionskosten	03.02.2025	1
	Formular 1.2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	03.02.2025	1
	Vollmacht	03.02.2025	2
2	Inhaltsverzeichnis	17.04.2025	7
3	Kurzbeschreibung		
	Text inklusive Übersichtsplan	22.08.2025	20
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	03.02.2025	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	03.02.2025	
	Text	03.02.2025	11
	Topografische Karte M 1:25.000	15.11.2024	1
	Lageplan THP-AC-XXX-4-XX-SP-XX_0290, M 1:1.000	30.10.2024	1
	Übersicht Punkte Flugsicherung Süd FRA11, Kapitel 18		
	Übersicht Punkte Flugsicherung Nord FRA12, Kapitel 18		
	Weitere Pläne siehe Kapitel 18		

Kap	Beschreibung	Stand	Blätter
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung		
	Text	03.02.2025	12
	Formular 6/1 Betriebseinheiten	03.02.2025	1
	Formular 6/2 Apparatliste	03.02.2025	1
	Formular 6/3 Apparatliste	03.02.2025	1
	Anhang zu 6/2 und 6/3	03.02.2025	8
	Generatordatenblatt NTE-Werte	03.09.2024	8
	Lageplan	Kapitel 5	
	Grundriss Abfüllfläche	Kapitel 17	
	Blockfließbild	Kapitel 7	1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten		
	Text	03.02.2025	3
	Formular 7/1 Stoffe Eingang	03.02.2025	2
	Formular 7/2 Stoffe Ausgang	03.02.2025	2
	Formular 7/3 Zwischenprodukte	entfällt	
	Formular 7/4 Abfälle	entfällt	
	Formular 7/5 Hold-up gefährlicher Stoffe	03.02.2025	1
	Formular 7/6 Stoffdaten	03.02.2025	3
	Blockfließbild 141-01-201	15.11.2024	1
	SDB Diesel		19
	SDB Harnstoff		10
	SDB Kühlmittel		9
	SDB Motoröl		17
	SDB Neutralisationsmittel		12
8	Luftreinhaltung		
	Text	03.02.2025	18
	Formular 8/1 Emissionsquellen	03.02.2025	3
	Formular 8/2 Abgasreinigung	entfällt	
	Immissionsprognose 22-09-25-FR, iMA	11.11.2024	293

Kap	Beschreibung	Stand	Blätter
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung		
	Text	03.02.2025	2
	Formular 9/1 Abfälle Verwertung	03.02.2025	1
	Formular 9/2 Abfälle Beseitigung	entfällt	
10	Abwasserentsorgung		
	Text	03.02.2025	5
	Formular 10 Abwasserdaten	entfällt	
	Erlaubnis Antrag zur Versickerung von Regenwasser, BPR	28.01.2025	43
	3 Pläne Entwässerung	28.01.2025	5
	Gutachten § 16 Abs. 3 AwSV	Kapitel 17	
	Bemessung Abscheider	Kapitel 17	
	Grundriss Abfüllfläche	Kapitel 17	
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	entfällt	
	Text	03.02.2025	1
	Formular 11 Abfalllageranlagen	entfällt	
12	Abwärmenutzung		
	Text	03.02.2025	1
	Formular 12/1	03.02.2025	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen		
	Text	22.08.2025	13
	Formular 13/1 Feuerungsanlagen	entfällt	
	Schallprognose 424N2G1, Genest	03.02.2025	73
	Stellungnahme Pflegeeinrichtung	14.08.2025	4

Kap	Beschreibung	Stand	Blätter
14	Anlagen- und Betriebssicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer		
	Text	03.02.2025	3
	Formular 14/1 StörfallV	03.02.2025	1
	Formular 14/2 Betriebsbereich	entfällt	
	Formular 14/3 Land-Use-Planning	entfällt	
15	Arbeitsschutz		
	Text	03.02.2025	5
	Formular 15/1 Arbeitsstättenverordnung	03.02.2025	2
	Formular 15/2 Gefahrstoffverordnung	03.02.2025	2
	Formular 15/3 Arbeitsschutzvorschriften	03.02.2025	1
16	Brandschutz		
	Text	03.02.2025	2
	Formular 16/1.1 Brandschutz Gebäude	03.02.2025	1
	Formular 16/1.2 Brandschutz Generatöraufstellbereich	03.02.2025	3
	Formular 16/1.2	entfällt	
	Brandschutzkonzept 2023 0213 FRA11, Krebs + Kiefer	20.11.2024	13
	Brandschutzkonzept 2023 0213 FRA12, Krebs + Kiefer	20.11.2024	13
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG)		
	Text	03.02.2025	32
	Formular 17/1 Vorblatt	03.02.2025	5
	Formular 17/2 Lagern Diesel	03.02.2025	10
	Formular 17/3 Fass- und Gebindelager	entfällt	
	Formular 17/4 Abfüllen	03.02.2025	3
	Formular 17/5 Umschlagen	entfällt	
	Formular 17/6 Rohrleitungen	03.02.2025	4
	Formular 17/7.1 HBV Data Hall Generator	03.02.2025	4
	Übersichtsplan ETH-FU-11X-B-XX-FP-00-1020	30.10.2024	1
	Übersichtsplan ETH-FU-12X-B-XX-FP-00-1020	30.10.2024	

Kap	Beschreibung	Stand	Blätter
	Abfüllfläche BPR-CV-11X-4-XX-SN-XX-0020 Abfüllfläche BPR-CV-11X-4-XX-SN-XX-0022 Abfüllfläche BPR-CV-12X-4-XX-SN-XX-0024 Abfüllfläche BPR-CV-11X-4-XX-SP-XX-0010 Abfüllfläche BPR-CV-11X-4-XX-SP-XX-0021 Abfüllfläche BPR-CV-12X-4-XX-SP-XX-0023	30.10.2025	6
	Fließbild AwSV-Anlagen 141-01-301 bis -309	30.09.2024	9
	Gutachten § 42 AwSV IS-AN-F-02-24 345, TÜV Hessen	25.11.2024	15
	R+I Fließbild Diesel ETH-FU-11X-B-XX-SC-ZZ-8150 Diesel ETH-FU-12X-B-XX-SC-XX-8150 Harnstoff ETH-FU-11X-B-XX-SC-ZZ-8151 Harnstoff ETH-FU-12X-B-XX-SC-XX-8151	30.10.2024	4
	Zulassungsbescheinigungen		152
	Gutachten § 42 AwSV IS-AN-F-02-24 345, TÜV Hessen	28.04.2025	17
	Sicherheitsdatenblätter	Kapitel 7	
18	Bauantrag / Bauvorlagen		
	Text	03.02.2025	4
	FRA11	22.08.2025	
	Inhaltsverzeichnis		
	Bauantragsformular		
	Handelsregistrauszug 2025		
	Bauvorlageberechtigung 2025		
	Vollmacht		
	Brandschutzkonzept und Pläne (siehe Kapitel 16)		
	Flugsicherungsplan		
	Liegenschaftsplan Deckblatt		
	Liegenschaftsplan		
	Übersichtsplan		
	Bauzeichnungen		
	Bau- und Nutzungsbeschreibung		

Kap	Beschreibung	Stand	Blätter
	FRA12	14.01.2025	
	Inhaltsverzeichnis		
	Bauantragsformular		
	Handelsregisterauszug 2025		
	Bauvorlageberechtigung 2025		
	Vollmacht		
	Brandschutzkonzept und Pläne (siehe Kapitel 16)		
	Flugsicherungsplan		
	Liegenschaftsplan Deckblatt		
	Liegenschaftsplan		
	Übersichtsplan		
	Bauzeichnungen		
	Bau- und Nutzungsbeschreibung		
19.1	Unterlagen für sonstige Konzessionen Emissionshandel und Naturschutz		
	Text	03.02.2025	1
	Formular 19/1 Treibhausgase	entfällt	
	Formular 19/3 Flächeninanspruchnahme	entfällt	
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung		
	Text	03.02.2025	3
	Formular 20/1 Feststellung UVP Pflicht	03.02.2025	3
	Formular 20/2 Vorprüfung UVPG	entfällt	
	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht, Oekoplan	22.08.2025	321
	FFH-Verträglichkeitsstudie, Oekoplan	11.11.2024	65
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung		
	Text	03.02.2025	1

Kap	Beschreibung	Stand	Blätter
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser		
	Text	03.02.2025	1
	Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	03.02.2025	2
	Untersuchungskonzept zum AZB, Arcadis, 30150691/grz-weh	11.11.2024	124

Anlage 2: Begleitschreiben zum Vorhandensein von Kampfmitteln

Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 31.2
Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
Wilhelminenstraße 1 - 3
64283 Darmstadt

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- H 4568-2024
Ihr Zeichen:	Frau Eva Elisabeth Mahler
Ihre Nachricht vom:	30.07.2024
Ihr Ansprechpartner:	Marco Tack
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 65 01/ 12 51 33
E-Mail:	Marco.Tack@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrd@rpda.hessen.de
Datum:	19.08.2024

Heusenstamm,

Vollzug des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPg); Abweichungsantrag der Stadt Heusenstamm auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans

Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 i.S.d. § 6 ROG i.V.m. § 8 HLPg zugunsten des Bebauungsplanes Nr. 4.1,4 "Gewerbeflächen Jahnstraße"; Az.: RPDA - Dez. III 31.2-93 d 52.12/1-2024

Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegluftebilder hat ergeben, dass sich das in ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

- 2 -

Wir bitten nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).

Wir bitten um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467).

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Marco Tack

Anlage 3: Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Regierungspräsidium Darmstadt



Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
 - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
 - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
 - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
 - Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
 - Aufgrabung der detektierten Anomalien
 - Identifizierung der Kampfmittel
 - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
 - Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses



- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Abspermaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

i. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmiteleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.

Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

Jürgen Sebald

BG Bau, Pirnaer Landstraße 40, 01237 Dresden
0351-2572-324, juergen.sebald@bgbau.de

1. Einleitung

Weltweit werden Bauarbeiten für verschiedenste Vorhaben durchgeführt, sei es wie z.B. Um-, oder Ausbau bzw. Sanierung von Industrie-, Wohn- oder Mischgebieten, aber auch Lückenbebauungen. Für erneuerbare Energien sind tollkühne Ideen in der Planung, einiges davon steht bereits in der Ausführungsphase. Pipelines werden durch unwirtliche Gegenden, sogar durch Gewässer wie z.B. Ostsee verlegt, auch an Orten, wo bekanntermaßen Kampfmittel verklappt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 10 - 15 % der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Bomben nicht zur Wirkung gelangten und auch heute noch eine Gefahr für die Umgebung darstellen (Abb. 1). Zusätzlich dazu findet man auch in Ballungszentren

- aufgegebene oder zerstörte Fliegerabwehrstellungen,
- Vergrabestellen,
- zur Sprengung vorbereitete Bauwerke,
- ehemalige Stellungen- und Grabensysteme mit Munition.



Abb. 1. Fliegerbombe, angetroffen bei Bauarbeiten in der Nähe einer Tankstelle

Daher werden Bauvorhaben immer wieder durch Kampfmittelfunde, ja sogar auch „Explosionen von Kampfmitteln“ gestoppt (Abb. 2).



Abb. 2: bei Bohrarbeiten 5-Zentner-Bombe angebohrt

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- hat der Bauherr bzw. dessen Planer im Rahmen der Gefahrenvorsorge das Problem „Kampfmittel im Baugrund“ überhaupt erkannt?
- hat der sich Bauherr bzw. dessen Planer mit den zur Verfügung stehenden Sondier- und Räumverfahren überhaupt befasst?
- ist sich der Bauherr seiner Verantwortung gegenüber den bauausführenden Unternehmen bewusst?

Bei Bauarbeiten unter Kampfmittelverdacht entstehen Gefährdungen, deren Beseitigung zu den vertraglichen Pflichten des Bauherrn gehört (siehe dazu VOB/C ATV DIN 18299).

Vielfach ist aber festzustellen, dass "aus Kostengründen" keine Kampfmittelräumung im engeren Sinne geschieht, sondern versucht wird, dem Problem des Kampfmittelverdachts mittels sog. „Bauaushubüberwachung“ oder der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ Herr zu werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein konkreter, sondern ein sogenannter "diffuser" Kampfmittelverdacht vorliegt, d.h., dass anhand von Luftbildern oder anderer Unterlagen zwar keine verortbaren Ansatzpunkte festgestellt werden können, aber doch so konkrete Verdachtsmomente dafür, dass ein gewisser Kampfmittelverdacht bestehen bleibt (tw. auch bezeichnet als "Fläche mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr" [1]).

2. Pflichten des Bauherren

Die Bereitstellung des Baugrundes zur weiteren Bearbeitung, z.B. zur Herstellung eines Bauwerkes ist gemäß der Rechtsprechung nach § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffes zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffes „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d.h. er trägt das so genannte „Baugrundrisiko“.

Unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht hat der Bauherr, der sein Vorhaben auf einer Fläche errichten möchte, die nach historischer Erkundung als kampfmittegefahren anzu sehen ist, die Pflicht, Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den Bauarbeitern abzuwenden. Er hat somit dafür zu sorgen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was i.d.R. durch eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn geschieht.

Dies gilt sowohl bei einem konkreten, als auch bei dem oben beschriebenen "diffusen" Kampfmittelverdacht. In diesem Fall können z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden entsprechende Vorgehensweisen verfügen [1] und seit im Jahre 1994 auf einer Baustelle in Berlin die Explosion einer Bombe vier Arbeiter in den Tod gerissen hat, wird in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens die Antragstellung zur Kampfmittelbelastungsprüfung von Baugrundstücken vorgeschrieben! Eine vorbildliche Vorgehensweise, an die sich andere Städte und Landkreise anschließen sollten !

Darüber hinaus hat aber jeder Bauherr im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten, die in die gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB "Baugefährdung". Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung [2].

2.1 Baustellenverordnung – BaustellV

Eine ganz allgemeine, in ihrer Zielrichtung aber sehr deutliche Vorgabe, die auf jeder Baustelle zu beachten ist, enthält § 2 BaustellV, "Planung und Ausführung des Bauvorhabens". § 2, Absatz 1 lautet (verkürztes Zitat):

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe auch Abb.2)

Somit hat der Bauherr schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens gemäß den ersten und wesentlichsten drei allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, dass

- Die Arbeit so zu gestalten ist, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind;
- der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Werden diese Vorgaben der BaustellV nicht beachtet, könnte im Schadensfall, d.h. in unserer Betrachtung der "Explosion" eines Kampfmittels, auch § 819 StGB "Baugefährdung" heranzuziehen sein:

- (1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine für die Kampfmittelräumung aus dem Kreis der anerkannten Regeln der Technik einschlägige Regel ist die oben bereits erwähnte BGI 833 [2]. Diese BGI hilft in erster Linie der Kampfmittelräumfirma, aber auch dem Bauherrn bzw. dessen Planer, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf "kampfmitteverdächtigem Untergrund" zu berücksichtigen und umzusetzen.

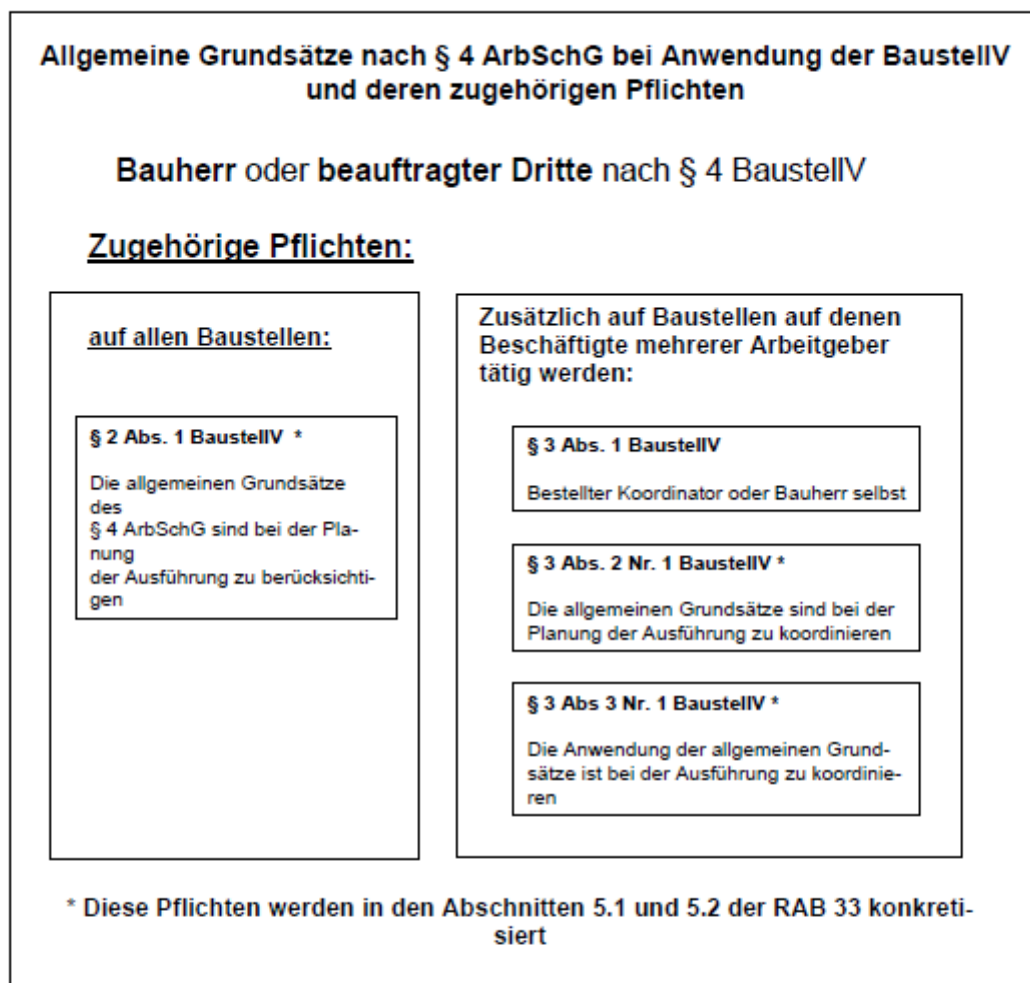


Abb. 3

3 „Bauaushubüberwachung“ - „baubegleitende Kampfmittelräumung“ - Verfahren nach dem Stand der Technik ?

Gängige Praxis ist es, in den Ausschreibungsunterlagen von den ausführenden Unternehmen "den Stand der Technik" abzufordern.

Weil aber aufgrund zu vieler im Untergrund vorhandener Störkörper die klassischen Vorgehensweisen der Kampfmittelräumung manchmal nicht anwendbar sind, aber auch deshalb, weil Bauherren aus finanziellen Gründen vor Sondierungen zurückschrecken, wird schon bei der Planung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zum Mittel der sogenannten Bauaushubüberwachung gegriffen, d.h. es wird eine zur Kampfmittelräumung befähigte Person - im folgenden "Feuerwerker" genannt - neben den Bagger gestellt, die ein Auge auf den Aushub haben und die Arbeiten sofort stoppen soll, wenn sie etwas Auffälliges bemerkt.

Diese auch als „fachtechnische Begleitung“ des Bauvorhabens bezeichnete Vorgehensweise stößt in der Fachwelt auf herbe Kritik ("ist eigentlich nur ein zusätzlicher Toter"), sowohl in der Tatsache, dass es vom Bauherrn so gefordert und ausgeschrieben wird, aber auch in der Tatsache, dass sich einige Kampfmittelräumfirmen überhaupt darauf einlassen ! Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Zwänge mag das zwar verständlich sein, aber eine solche Vorgehensweise ist ein vehementer Verstoß nicht

nur gegen die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, sondern auch gegen jedes Prinzip der Sicherheitsplanung:

- hat der Feuerwerker überhaupt eine Chance, eine konkrete Gefahr durch ein bewegtes oder freigelegtes Kampfmittel rechtzeitig festzustellen ?
- wie lange hält er das durch, den Aushubbereich nach Unregelmäßigkeiten und die Aushubmassen nach "Verdachtsinhalten" so intensiv wie notwendig zu "scannen" ?
- kann er dem Druck der "Erdbaufirma" standhalten, "Leistung zu bringen", "Masse zu machen" ?
- wer trägt die Verantwortung, wenn es zu einem Schadensereignis kommt, die Verantwortliche Person der Kampfmittelräumfirma, die Kampfmittelräumfirma selbst oder der Bauherr?

Eine Definition der "Bauaushubüberwachung" zum Auffinden von Kampfmitteln und damit eine bindende Vorschrift zur Vorgehensweise gibt es nicht (wie auch, es ist ja kein in der Fachwelt anerkanntes Verfahren !).

Oft wird aber für die gleiche wie oben beschriebene Vorgehensweise ein anderer Begriff gebraucht bzw. missbraucht:

"Baubegleitende Kampfmittelräumung"

Im Gegensatz zur "Bauaushubüberwachung" sind die Vorgehensweisen der "baubegleitenden Kampfmittelräumung" exakt beschrieben und definiert im Abschnitt 3 der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH-Kampfmittelräumung des Bundes [3]. Folgende Zitate aus diesem Abschnitt der AH-Kampfmittelräumung sprechen für sich und bedürfen keiner weiterer Kommentierung, besonders wichtige Passagen aber in Fettdruck hervorgehoben:



Abb. 4. Schichtenweiser Abtrag, verpflichtend bei baubegleitender KMR

3.2 Baubegleitende Kampfmittelräumung

Bei diesem Räumverfahren werden die horizontalen und vertikalen Flächen der Baugrube mit aktiven und / oder passiven Sonden untersucht.

Nach Freigabe durch die verantwortliche Person (§ 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG) kann der Boden unter zusätzlicher visueller Kontrolle schichtweise ausgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt.

3.2.1 Verfahrensbeschreibung

Zum Erreichen des Räumziels „Kampfmittelfreiheit“ sind die Aushubsohle und die Grubenböschungen bzw. –wände in Abhängigkeit der vermuteten Kampfmittel mittels aktiver und / oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.

Die BGR 114 Anhang 5 „Besondere Sicherheitsanforderungen“ ist zu beachten.

3.2.2 Verfahrensgrenzen

Dieses Räumverfahren kann der Reduktion von Gefährdungen bei Maßnahmen mit Bodeneingriff auf kampfmittelbelasteten Flächen dienen. Es kann angewendet werden, wenn Kampfmittel-einzelfunde aufgrund konkreter Verdachtsmomente nicht ausgeschlossen werden können.

Dabei wird der im Wirkungsbereich eines Erdwerkzeuges befindliche Boden auf Kampfmittel untersucht, bevor der Bodenabtrag stattfindet.

Dieses Räumverfahren ist aufgrund des methodischen Ansatzes zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit ohne Einschränkungen für Baugruben geeignet. Die Verfahrensgrenzen werden durch folgende Eckpunkte beschrieben:

- 1. Der bei der Räummaßnahme hergestellte kampfmittelfreie Bereich beschränkt sich auf den bei den Bauarbeiten umgesetzten und den in der Baugrube anstehenden Boden.*
- 2. Die Mächtigkeit der in der Baugrube von Kampfmitteln freigemessenen Bodenschicht wird durch die Empfindlichkeit der eingesetzten aktiven und / oder passiven Sonde bzw. die Störkörpergröße bestimmt und ist daher nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar.*

3. Durch vorhandene bauliche Anlagen (Kabel, Leitungen, Betonbaukörper) oder Hilfsbaumaßnahmen (Verbau) können Einschränkungen der Sondierfähigkeit des in der Baugrube anstehenden Bodens entstehen.

Auch das Verfahren der baubegleitenden Kampfmittelräumung ist in der Fachwelt umstritten, weil es, wie der obige Satz 3 zeigt, nicht nur Unsicherheiten für den Räumerfolg enthält, sondern auch für Leib und Leben der Ausführenden. Umstritten ist es aber insbesondere auch deshalb, weil dieses Verfahren so leicht von Bauherren und Planern missbraucht werden kann, um Geld zu sparen !

Das Verfahren wurde aus der Not geboren, dass es eben die Flächen gibt, wo ein nicht eindeutig vertorbbarer, diffuser Kampfmittelverdacht besteht und man nach einem Verfahren gesucht hat, um auch dieses Problem unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in den Griff zu bekommen.

Aber, es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor: man braucht bei entsprechenden Verdachtsflächen nur zu postulieren, dass die klassische Sondierung nicht geht, dann wird auch noch bereits in der Ausschreibung der schichtenweise Abtrag gestrichen (behindert ja nur die Aushubleistung und bedroht damit den schon vor Beginn der Planung festgelegten Eröffnungstermin mit Bürgermeister und Sekt-empfang), stellt den Ausguck-Feuerwerker an den Bagger, und schon glaubt man als Bauherr das Problem erledigt zu haben !

Da sind gewisse Zweifel angebracht, betrachtet man allein die Verantwortlichkeiten, wenn die Granate dem Ausguck-Feuerwerker entgeht und mit der Aushubfuhr durch die Stadt gefahren wird !

Was ist, wenn ?

Auf der Grundlage des § 2 BaustellV, der den Bauherrn verpflichtet, bereits bei der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, kann nur folgende grundsätzliche Vorgehensweise die Richtige sein:

- 1) zwingende Feststellung des Kampfmittelverdacht, ob konkret oder diffus !
- 2) wenn Kampfmittelverdacht besteht, Erarbeitung eines klar definiertes Räumkonzeptes bzw. eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGI 833:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen darf die baubegleitende Kampfmittelräumung nur dann angewandt werden, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn unmöglich machen.

- 3) im Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGI 833 Beschreibung der an den Kampfmittelverdacht angepassten Vorgehensweise, insbesondere
 - anstehende Böschungen etc. werden vor Beginn des Aushubes vorsondiert
 - schichtenweiser Abtrag des Materials ("Abziehen")
 - die Schichtstärken werden während des Aushubes ständig durch direkte Kommunikation zwischen visuellem Überwacher (Feuerwerker) und Baggerfahrer abgestimmt
 - aufgenommenes Erdreich auf einer Zwischenlagerfläche vorsichtig abgelegt, vorseparieren und nochmals visuell auf Kampfmittel absuchen
- 4) Definition der Anforderungen an die gerätetechnischen und personelle Ausstattung der ausführenden Unternehmen (siehe BGI 833) und Berücksichtigung dieser Anforderungen in der Ausschreibung
- 5) Bereitstellung technischer und ggf. notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen durch die ausführenden Unternehmen
- 6) Herstellung der klaren und eindeutigen Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person der Kampfmittelräumfirma gegenüber den Mitarbeitern der Baufirmen in Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel
- 7) Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
- 8) Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen

4. Zusammenfassung

Kurz nach Kriegsende ging man davon aus, dass bis Ende 1945 alle Bombenblindgänger entdeckt und entsorgt werden würden. Heute, 66 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs können wir nur sagen: „Wir sind noch lange nicht so weit“ und Deformierungen, Rost, Alterungsprozesse, Bodenverwerfungen bzw. -bewegungen und insbesondere Erschütterungen erhöhen das Risiko einer Detonation.

Darüber hinaus gibt es ja nicht nur Bombenblindgänger, von denen Gefahren ausgehen, sondern von allen Arten von unkontrolliert abgelagerter und Alterungsprozessen unterwerfener Munition.

Beim Thema Kampfmittelbeseitigung nehmen Bauherren/Auftraggeber bzw. deren Planer häufig unkalkulierbare Risiken in Kauf, die sie aber allein durch die Beachtung der oben beschriebenen grundsätzlichen Vorgehensweisen minimieren könnten.

Die Ausführung von Kampfmittelräummaßnahmen bedarf grundsätzlich der planerischen und konzeptionellen Vorbereitung sowie der Begleitung/Überwachung der Ausführung.

Wesentlich ist, dass jede Räummaßnahme, die sorgfältig vorbereitet wird, in der Ausführungsphase ohne größere Unterbrechungen wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Die Erkundung, Feststellung und Bergung von Kampfmitteln stellt außergewöhnlich hohe Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Firmen sowie einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor.

In jedem Fall stellt die baubegleitende Kampfmittelräumung die „ultima ratio“ dar, die nur unter klar definierten Randbedingungen angewendet werden darf, nicht aber allein aus dem Grund der Kostenersparnis.

Die Bauaushubüberwachung ist nicht als Kampfmittelräumung anzusehen und sollte aus dem Planungsvokabular ersatzlos gestrichen werden !

Die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr ist und bleibt ein wesentliches Element in der Sicherung der Lebensgrundlage unserer Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung und sollte sehr ernst genommen werden.

Grundsatz für Bauarbeiten auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sollte immer sein:

Zunächst Räumstelle - dann erst Baustelle !

5. Literatur:

- [1] Merkblatt für Baugründeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW)
- [2] BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung,
- [3] Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)

Anlage 5: Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Hinweise

H 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	16.09.2025 (GVBl. 2025 Nr. 59)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
20. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	10.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)	
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	30.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 126)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	16.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	22.09.2025 (ABl. L, 2025/90734, 22.09.2025)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286)
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	17.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	09.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 66)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	03.03.2025 (GVBl. 2024 Nr. 16)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	19.07.2023 (GVBl. S. 584)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	28.10.2025 (StAnz. S. 1280)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	02.10.2025 (ABl. L, 2025/1988, 03.10.2025)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 3)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 3)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBL. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	27.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70)	
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	11.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)
VwKostO-MLU	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.02.2025 (GVBl. 2025 Nr. 11)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)	12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.dinmedia.de/de
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endqueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien

H2. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H.2.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde Dezernat IV/F 43.1 mitzuteilen.

H.2.2 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

H.2.3 Änderungen

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

H.2.4 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

H.2.5 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

H.2.6 Nachträgliche Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H.2.7 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H.2.8 Umweltstraftaten

Auf §§ 324ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des BImSchG wird hingewiesen.

H.2.9 Betrieb ohne Genehmigung

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

H.2.10

Aktuelle VDI-Richtlinien in TA Luft:

Zum Stand der Messtechnik verweist die TA Luft an verschiedenen Stellen (insbes. in Anhang 5) auf VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften. Seit Erlass der TA Luft wurde der Stand der Messtechnik fortgeschrieben. Eine vom LAI-Ausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr zusammengestellte aktualisierte Liste zu Richtlinien und Normen der Emissionsmesstechnik kann eingesehen werden unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>

H.3 Zuständige Überwachungsbehörden beim RP Da

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- | | |
|--------------------------|--|
| - der Grundwasser | das Dezernat IV/Da 41.1, Grundwasser |
| - der Wasserwirtschaft | das Dezernat IV/Da 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz |
| - des Bodenschutzes | das Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz |
| - der Abfallentsorgung | das Dezernat IV/Da 42.1 Abfallwirtschaft - Entsorgungswege |
| - des Immissionsschutzes | das Dezernat IV/Da 43.3 Immissionsschutz (Energie, Bau Lärm) |
| und | |
| - des Arbeitsschutzes | das Dezernat VI 62 Arbeitsschutz, |

des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt.